



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Mai 2014
(OR. en)**

10033/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0091 (COD)**

**ENFOPOL 142
CODEC 1323
CSC 109**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8229/13, 9949/14
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI (erste Lesung) - Allgemeine Ausrichtung ¹

I. EINLEITUNG

Am 27. März 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist es, Europol an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon durch Festlegung des rechtlichen Rahmens für Europol in der Verordnung und durch Einführung eines Mechanismus für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente anzupassen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, den Zielen des Stockholmer Programms gerecht zu werden, indem Europol zu einem "Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten" weiterentwickelt, eine solide Datenschutzregelung für Europol sichergestellt und die Steuerung von Europol verbessert wird.

¹ Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

Die Kommission hat auch vorgeschlagen, Europol und die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) zusammenzulegen, aber dieser Vorschlag wurde sowohl vom Rat (auf seiner Tagung vom 6./7. Juni 2013) als auch vom Europäischen Parlament abgelehnt.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Entwurf der Europol-Verordnung am 25. Februar 2014 festgelegt (Dok. 6745/1/14 REV 1).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 31. Mai 2014 zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen (Dok. 10468/13).

II. SACHSTAND

Im Anschluss an die Aussprache über bestimmte Aspekte des Vorschlags in der CATS-Sitzung vom 8. Mai 2013 und im Rat (Tagung vom 6./7. Juni 2013) hat die Gruppe "Strafverfolgung" in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2013 unter irischem Vorsitz mit einem allgemeinen Gedankenaustausch über die einzelnen Kapitel die Prüfung des Textes in Angriff genommen.

Die verschiedenen Kapitel des Verordnungsentwurfs wurden sodann unter litauischem und griechischem Vorsitz von der Gruppe Artikel für Artikel geprüft; in der Folge wurden Kompromissvorschläge des Vorsitzes auf der Grundlage der schriftlichen Beiträge der Delegationen, des Ergebnisses der Sitzungen der Gruppe und der Konsultationen mit verschiedenen Akteuren vorgelegt. Insgesamt wurden der Prüfung des Textes 15 Sitzungstage gewidmet.

Der vollständig überarbeitete Text des Verordnungsentwurfs wurde sodann dem AStV am 15. Mai 2014 unterbreitet; auf dieser Tagung verzeichnete der Vorsitz breite Unterstützung für seinen Kompromissvorschlag (Dok. 9511/14), während eine Reihe von Delegationen vorschlug, auf einer weiteren Tagung den Aspekt der Überwachung des Datenschutzes zu erörtern, bevor die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung erfolgt.

Der neue Kompromisstext des Vorsitzes zu diesem Aspekt wurde von den JI-Referenten in ihrer Sitzung vom 21. Mai 2014 erörtert, und der überarbeitete Vorschlag wurde dem AStV auf der Tagung am 28. Mai 2014 unterbreitet (Dok. 9949/14), wo sowohl der Text der Verordnung als auch das Ziel, auf der Ratstagung am 5./6. Juni 2014 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die Zustimmung einer breiten Mehrheit der Delegationen fanden; es wurde jedoch auch vereinbart, dass weitere fachliche Beratungen durchgeführt werden sollten, damit – sofern von Belang – Kohärenz zwischen den Datenschutzbestimmungen in den Entwürfen von Gesetzgebungsakten zu verschiedenen Agenturen im JI-Bereich (insbesondere Eurojust und Europäische Staatsanwaltschaft) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Agenturen angestrebt werden kann.

Gegenüber dem auf der AStV-Tagung vom 28. Mai 2014 vorgelegten Text hat der Vorsitz lediglich folgende Änderungen technischer Art in den in der Anlage wiedergegebenen Text eingearbeitet:

- in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe f wurde das Wort "Europols" nach dem Wort "Verarbeitungsvorgänge" eingefügt, um den Text präziser zu fassen;
- in Artikel 47 Absatz 2b wurde der korrekte Verweis auf Artikel 49 Absatz 2 (anstatt des Verweises auf Artikel 49 Absatz 1) eingefügt;
- in die Überschrift des Artikels 54 wurde der Begriff "Informationen" wieder eingefügt.
- in Artikel 54 Absatz 1 wurde der korrekte Verweis auf Artikel 69 Absatz 1 (anstatt des Verweises auf Artikel 69 Absatz 2) eingefügt.

Änderungen im Verordnungsentwurf gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen *in Fettdruck und kursiv*, Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet.

III. FAZIT

Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung² zu dem Text in der Anlage festzulegen, die dann die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß Artikel 294 AEUV bilden wird; dabei wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf einen koordinierten Ansatz für die Datenschutzbestimmungen in den Entwürfen von Gesetzgebungsakten zu verschiedenen Agenturen im JI-Bereich (insbesondere Eurojust und Europäische Staatsanwaltschaft) – sofern von Belang und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Agenturen – Kohärenz zwischen Kapitel VII der vorliegenden Verordnung, dem Entwurf der Eurojust-Verordnung und dem Entwurf der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft sowie dem Datenschutzpaket angestrebt werden sollte.

² Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit [...] auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur [...] Ersetzung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates [...]³

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 88 [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

[...]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Europol wurde durch den Beschluss 2009/371/JI des Rates⁴ als eine aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierte Stelle der Union errichtet, die die Aufgabe hat, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Der Beschluss 2009/371/JI des Rates ersetzte das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen).⁵

³ KOM: Prüfungsvorbehalt zu den Änderungen an der vorgeschlagenen Verordnung.

⁴ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁵ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

- (2) Nach Artikel 88 des Vertrags werden die Tätigkeiten und die Funktionsweise von Europol durch eine gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommene Verordnung geregelt. In dem genannten Artikel ist ferner vorgesehen, dass durch diese Verordnung die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt werden und dass an dieser Kontrolle die nationalen Parlamente beteiligt werden. Daher [...] *sollte der* Beschluss 2009/371/JI durch eine Verordnung mit Regeln für die parlamentarische Kontrolle [...] *ersetzt werden*.
- (3) [...] ⁶
- (4) Gemäß dem Stockholmer Programm ("Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger") ⁷ soll Europol zu "einem Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste" weiterentwickelt werden. Die Bewertung der Arbeitsweise von Europol hat ergeben, dass seine operative Effizienz verbessert werden muss, wenn dieses Ziel erreicht werden soll. [...]

⁶ [...]
⁷ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (5) Große kriminelle oder terroristische Netze stellen eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit in der Europäischen Union und für die Sicherheit und die Lebensbedingungen der Unionsbürger dar. Aktuelle Bedrohungsanalysen haben ergeben, dass kriminelle Gruppen immer häufiger in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen und über Landesgrenzen hinweg aktiv sind. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten daher mehr und enger untereinander zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Europol für eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Verhütung, Analyse und Untersuchung von Straftaten auszurüsten. Dies ist auch bei der Evaluierung [...] *des Beschlusses* 2009/371/JI [...] deutlich geworden.
- (6) [...]
- (7) ⁸ *Diese Verordnung zielt darauf ab, den Beschluss 2009/371/JI [...] sowie die Beschlüsse 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI zur Umsetzung des Beschlusses 2009/371/JI zu ändern und zu erweitern. Da die vorzunehmenden Änderungen, sowohl was ihre Anzahl als auch was ihre Art betrifft, wesentlich sind, sollten diese Beschlüsse im Interesse der Klarheit in Bezug auf die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.* Die durch diese Verordnung errichtete Agentur Europol sollte die Aufgaben des durch [...] *den Beschluss 2009/371/JI* errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) [...] übernehmen und wahrnehmen.

⁸ KOM: zusätzlicher Vorbehalt zu den Änderungen in diesem Erwägungsgrund und in Artikel 77.

(8) Da Kriminalität häufig nicht an Landesgrenzen Halt macht, sollte Europol die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität unterstützen und verstärken. Da der Terrorismus eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit in der Union darstellt, sollte Europol die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf diesem Gebiet unterstützen. Als Strafverfolgungsagentur der Union sollte Europol zudem Maßnahmen und Kooperationen zur Bekämpfung von gegen die Interessen der Union gerichteten Straftaten unterstützen und verstärken. ***Unter den Kriminalitätsformen, deren Bekämpfung in die Zuständigkeit von Europol fällt, wird die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch weiterhin zu den Hauptzielen von Europol gehören.*** [...] Europol sollte seine Hilfe ferner bei der Verhütung und Bekämpfung damit in Zusammenhang stehender Straftaten anbieten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, zu beschaffen, um solche Straftaten zu erleichtern oder durchzuführen oder um dafür zu sorgen, dass sie straflos bleiben.

(8a) ***Europol und Eurojust sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um ihre operative Zusammenarbeit möglichst optimal zu gestalten, wobei ihren jeweiligen Aufgaben und Mandaten sowie den Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Europol und Eurojust sollten insbesondere einander über alle Tätigkeiten unterrichten, die die Finanzierung gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfordern.***

[...]

[...] (13b) Europol sollte die Mitgliedstaaten ersuchen können, in bestimmten Fällen, in denen eine grenzübergreifende Zusammenarbeit einen Zusatznutzen erbringen würde, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol sollte Eurojust von derartigen Ersuchen in Kenntnis setzen.

- (11) Um die Effizienz von Europol als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union zu erhöhen, sollten die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Daten, die Europol benötigt, damit es die von ihm verfolgten Ziele erreichen kann, eindeutig festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Erfüllung dieser Pflichten besonders darauf achten, dass sich die übermittelten Daten auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung in den einschlägigen politischen Instrumenten der Union vorrangige strategische und operative Bedeutung beigemessen wird; **insbesondere sollten sie auf die Prioritäten abstellen, die der Rat im Rahmen des Politikzyklus der Union zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität festgelegt hat.** Die Mitgliedstaaten sollten sich zudem darum bemühen, Informationen, die sie auf bilateraler oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten über in die Zuständigkeit von Europol fallende Kriminalitätsformen austauschen, jeweils in Kopie an Europol zu übermitteln. Die gegenseitige Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sollten zugleich durch eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol intensiviert werden. Europol sollte [...] **dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission** und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Bericht über [...] **die von den** einzelnen Mitgliedstaaten **übermittelten Informationen** vorlegen.
- (12) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte in jedem Mitgliedstaat eine *Nationale Stelle* eingerichtet werden. Die *Nationale Stelle* sollte die Verbindungsstelle zwischen den **zuständigen** nationalen [...] Behörden [...] und Europol sein. Jede *Nationale Stelle* sollte mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol entsenden, um einen kontinuierlichen und wirksamen Informationsaustausch zwischen Europol und den *Nationalen Stellen* sicherzustellen und die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern.
- (13) Aufgrund der dezentralen Struktur mancher Mitgliedstaaten sollte Europol [...], wenn ein rascher Informationsaustausch vonnöten ist, [...] **vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen** unmittelbar mit **zuständigen** [...] Behörden in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten dürfen, darüber aber die *Nationalen Stellen* **auf ihr Ersuchen hin** auf dem Laufenden halten müssen.

- (13a) *Die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte gefördert werden und Europol-Bedienstete sollten daran teilnehmen können. Um sicherzustellen, dass eine derartige Teilnahme in jedem Mitgliedstaat möglich ist, sieht die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69⁹ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 371/2009¹⁰ vor, dass für Europol-Bedienstete während ihrer Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen keine Befreiungen gelten.*
- (14) [...]
- (15) Außerdem muss Europol durch Erzielung von Effizienzgewinnen und Verschlinkung seiner Arbeitsverfahren besser aufgestellt werden.

⁹ *Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden (ABl. L 74 vom 27.3.1969, S. 1).*

¹⁰ *Verordnung (EG) Nr. 371/2009 des Rates vom 27. November 2008 zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 1).*

- (16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat von Europol vertreten sein, um dessen Arbeit wirksam beaufsichtigen zu können. [...] **Die [...] Mitglieder *und die stellvertretenden Mitglieder* des Verwaltungsrats sollten *unter Berücksichtigung ihrer relevanten Qualifikationen auf dem Gebiet des Managements, der Verwaltung und des Haushalts sowie* ihrer Kenntnisse im Bereich der Strafverfolgungszusammenarbeit ernannt werden [...]. In Abwesenheit des [...] Mitglieds [...] sollte das stellvertretende Mitglied als [...] Mitglied fungieren.**
- (16a) *Alle Parteien sollten sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter im Verwaltungsrat bemühen, um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien sollten eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat anstreben.***
- (17) Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, entsprechende Finanzbestimmungen und Planungsdokumente zu erlassen, transparente Arbeitsverfahren für die Beschlussfassung durch den Europol-Exekutivdirektor festzulegen und den jährlichen Tätigkeitsbericht anzunehmen. Der Verwaltungsrat sollte gegenüber den Bediensteten von Europol einschließlich des Exekutivdirektors die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Um den Beschlussfassungsprozess zu verkürzen und die Beaufsichtigung der Verwaltung und der Haushaltsführung zu verstärken, sollte der Verwaltungsrat einen Exekutivausschuss einsetzen können.

- (18) Um einen effizienten laufenden Betrieb von Europol sicherzustellen, sollte der Exekutivdirektor der rechtliche Vertreter und Leiter von Europol sein, [...] seinen Aufgaben [...] **unabhängig** nachkommen können und sicherstellen, dass Europol die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben erfüllt. Insbesondere sollte er für die Ausarbeitung der dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushalts- und Planungsdokumente sowie für die Umsetzung der [...] mehrjährigen **Programmplanung, der jährlichen** Arbeitsprogramme und sonstiger Planungsdokumente Europolis zuständig sein.
- (19) Um die in seine Zuständigkeit fallenden Formen von Kriminalität verhüten und bekämpfen zu können, benötigt Europol möglichst umfassende und aktuelle Informationen. Daher sollte Europol in der Lage sein, ihm von Mitgliedstaaten, **Unionseinrichtungen**, Drittstaaten, internationalen Organisationen [...] und – **unter bestimmten in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen – von privaten Parteien** übermittelte oder aus öffentlichen Quellen stammende Daten zu verarbeiten, um kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends erkennen, Informationen über kriminelle Netze zusammenzutragen und Zusammenhänge zwischen Straftaten unterschiedlicher Art aufdecken zu können.
- (20) Damit Europol den [...] **zuständigen Behörden** der Mitgliedstaaten genauere Kriminalitätsanalysen zur Verfügung stellen kann, sollte es bei der Datenverarbeitung auf neue Technologien zurückgreifen. Europol sollte imstande sein, Zusammenhänge zwischen Ermittlungen und typischen Vorgehensweisen unterschiedlicher krimineller Gruppen rasch zu erkennen, bei Datenkreuzproben ermittelte Übereinstimmungen zu überprüfen und sich einen klaren Überblick über Entwicklungstrends zu verschaffen, gleichzeitig aber auch hohe Standards in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Daher sollte nicht von vornherein festgelegt werden, mit welchen Datenbanken Europol arbeiten sollte, sondern es sollte Europol überlassen werden, die effizienteste IT-Struktur selbst auszuwählen. **Europol sollte ferner imstande sein, als Diensteanbieter zu fungieren, insbesondere indem es ein sicheres Datenaustauschnetz, wie z.B. SIENA, mit dem Ziel zur Verfügung stellt, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen zu erleichtern.** Um die Einhaltung hoher Datenschutzstandards zu gewährleisten, sollte geregelt werden, zu welchen Zwecken Daten verarbeitet werden dürfen, welche Datenzugriffsrechte bestehen und welche zusätzlichen Garantien im Einzelnen sichergestellt sein müssen.

- (21) Um Eigentumsrechte an Daten und den Schutz von Informationen zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten, *Unionseinrichtungen*, [...] Drittstaaten und internationale Organisationen *den Zweck oder* die Zwecke, zu *dem/denen* Europol von ihnen übermittelte Daten verarbeiten darf, festlegen und die Zugriffsrechte einschränken können.
- (22) Damit nur Personen auf die Daten zugreifen können, die den Zugang benötigen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, sollten in dieser Verordnung ausführliche Bestimmungen über Zugriffsrechte unterschiedlichen Umfangs für die von Europol verarbeiteten Daten niedergelegt werden. Diese Bestimmungen sollten unbeschadet etwaiger Zugangsbeschränkungen von Seiten der Datenlieferanten anwendbar sein, damit die Eigentumsrechte an den Daten gewahrt bleiben. Um die in seine Zuständigkeit fallenden Kriminalitätsformen besser verhüten und bekämpfen zu können, sollte Europol die einzelnen Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen in Kenntnis setzen.
- (23) Um die operative Zusammenarbeit unter den Agenturen zu verstärken und insbesondere Verbindungen zwischen den in den einzelnen Agenturen bereits vorhandenen Daten feststellen zu können, sollte Europol dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Eurojust die Möglichkeit geben, *mittels eines Treffer-/kein-Treffer-Verfahrens* auf die bei Europol vorliegenden Daten zuzugreifen [...], *wobei dieser Zugriff durch technische Mittel auf die Informationen beschränkt würde, die in die jeweilige Zuständigkeit dieser Unionseinrichtungen fallen.*
- (24) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol kooperative Beziehungen zu anderen Unionseinrichtungen, [...] Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien pflegen.

- (25) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens erforderlich ist, sollte Europol mit anderen Unionseinrichtungen stellen, [...] Behörden von Drittstaaten, mit Schulungen zum Thema Strafverfolgung anbietenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen in Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen *relevante* nicht personenbezogene Daten aller Art austauschen dürfen. Da Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und andere private Parteien Fachkenntnisse und Daten von direktem Nutzen für die Verhütung und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus besitzen, sollte Europol derartige Daten auch mit privaten Parteien austauschen dürfen. Um Störungen der Netz- und Informationssicherheit verursachende Cyberstraftaten zu verhüten und zu bekämpfen, sollte Europol im Sinne der Richtlinie [Ordnungsnummer der angenommenen Richtlinie] des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union ¹¹ mit den für die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und mit ihnen Informationen, mit Ausnahme personenbezogener Daten, austauschen.
- (26) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol *relevante* personenbezogene Daten mit anderen Unionseinrichtungen austauschen dürfen.
- (27) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über das Hoheitsgebiet der Union hinaus. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol daher personenbezogene Daten mit [...] Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen wie Interpol austauschen dürfen.

¹¹ Hier Verweis auf die angenommene Richtlinie einfügen (Vorschlag: COM(2013) 48 final).

- (28) Europol sollte personenbezogene Daten an Behörden in Drittstaaten oder an internationale Organisationen nur übermitteln dürfen, wenn dies auf der Grundlage eines Kommissionsbeschlusses geschieht, in dem festgestellt wird, dass der betreffende Drittstaat beziehungsweise die betreffende Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet, oder aber auf der Grundlage einer von der Europäischen Union gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Übereinkunft oder eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen Europol und dem betreffenden Drittstaat geschlossenen Abkommens, **das den Austausch personenbezogener Daten erlaubt**. Diese Übereinkünfte behalten gemäß Artikel 9 von Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union so lange ihre Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden.
- (29) In Fällen, in denen für eine Übermittlung personenbezogener Daten kein Angemessenheitsbeschluss der Kommission, keine von der Union geschlossene internationale Übereinkunft und kein geltendes Kooperationsabkommen als Grundlage herangezogen werden kann, [...] sollte der Verwaltungsrat **im Einvernehmen** mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten [...] eine Kategorie von Übermittlungen veranlassen dürfen, **sofern spezifische Bedingungen dies erfordern und** ausreichende Sicherheitsgarantien bestehen. [...] Der Exekutivdirektor [...] sollte die Datenübermittlung von Fall zu Fall ausnahmsweise veranlassen dürfen, [...] **sofern spezifische Bedingungen dies erfordern**.

- (30) Europol sollte personenbezogene Daten, die von privaten Parteien oder von Privatpersonen stammen, nur verarbeiten dürfen, wenn ihm diese von einer Nationalen Europol-Stelle eines Mitgliedstaats nach dessen innerstaatlichem Recht, von einer Kontaktstelle in einem Drittstaat **beziehungsweise einer internationalen Organisation**, mit dem/der eine geregelte Zusammenarbeit aufgrund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates geschlossenen Kooperationsabkommens, **das den Austausch von personenbezogenen Daten erlaubt**, besteht, oder von einer Behörde eines Drittstaats beziehungsweise einer internationalen Organisation, **die Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses ist oder** mit der die Union eine internationale Übereinkunft nach Artikel 218 des Vertrags [...] geschlossen hat, übermittelt werden. **In Fällen, in denen Europol dennoch personenbezogene Daten unmittelbar von privaten Parteien erhält und die Nationale Stelle, die Kontaktstelle oder die betreffende Behörde nicht ermittelt werden kann, darf Europol diese personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, diese Stelle oder Behörde zu ermitteln.**
- (31) Informationen, die ein Drittstaat oder eine internationale Organisation eindeutig unter Verletzung der Menschenrechte erhalten hat, dürfen nicht verarbeitet werden.

- (32) Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹² angeglichen werden, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Da in Erklärung 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union der spezifische Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafverfolgungsbereich anerkannt wird, sollten die Datenschutzbestimmungen von Europol autonom sein, jedoch an andere geltende einschlägige Datenschutzvorschriften für die polizeiliche Zusammenarbeit in der Union, insbesondere an [...] ¹³ [...] ¹⁴ [...] ¹⁵ **[die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr ¹⁶]**, angeglichen werden.
- (33) Personenbezogene Daten sollten so weit wie möglich nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Fakten sollten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden, um den Schutz des Einzelnen und die Qualität und Zuverlässigkeit der von Europol verarbeiteten Informationen sicherzustellen.

¹² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹³ [...]

¹⁴ [...]

¹⁵ [...]

¹⁶ ***Es wird davon ausgegangen, dass der Richtlinienentwurf (der zum Datenschutzpaket gehört, Dok. 5833/12) vor der Europol-Verordnung angenommen wird. Anderenfalls wird später ein allgemein gehaltener Verweis auf die Unionsvorschriften aufgenommen.***

- (34) Im Rahmen der [...] **Strafverfolgungszusammenarbeit** werden personenbezogene Daten verarbeitet, die sich auf unterschiedliche Kategorien von betroffenen Personen beziehen. Daher sollte Europol eine möglichst klare Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten unterschiedlicher Kategorien von betroffenen Personen vornehmen. Personenbezogene Daten von Opfern, Zeugen und Personen, die im Besitz sachdienlicher Informationen sind, sowie personenbezogene Daten von Minderjährigen sollten besonders geschützt werden. Daher sollte Europol diese Daten **nur** verarbeiten, wenn dies [...] erforderlich ist, um in seine Zuständigkeit fallende Kriminalitätsformen zu verhüten und zu bekämpfen [...]. **Europol sollte sensible Daten nur verarbeiten**, wenn diese Daten andere, bereits von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen.
- (35) Zur Wahrung des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sollte Europol personenbezogene Daten nicht länger speichern als für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich.
- (36) Europol **und die Mitgliedstaaten** sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu garantieren.
- (37) Jede Person sollte das Recht haben, die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen und sie gegebenenfalls berichtigen, löschen oder sperren zu lassen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Rechte der betroffenen Person und die Ausübung dieser Rechte sollten die Europol auferlegten Pflichten unberührt lassen und den in dieser Verordnung niedergelegten Einschränkungen unterliegen.

- (38) Zum Schutz der Rechte und der Grundfreiheiten der betroffenen Personen ist es erforderlich, in dieser Verordnung eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen an Europol übermittelten Daten verantwortlich sein und die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung sicherstellen. Europol sollte dafür verantwortlich sein, dass die ihm von anderen Datenlieferanten übermittelten **oder aus seinen eigenen Analysen hervorgegangenen** Daten richtig und stets auf dem neuesten Stand sind. Europol sollte zudem sicherstellen, dass alle Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet und nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet werden, dass sie angemessen, relevant und in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung verhältnismäßig sind, [...] dass sie nicht länger als für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich gespeichert werden **und dass sie auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten und die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung gewährleistet.**
- (39) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Unverfälschtheit und Sicherheit der Daten sollte Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Europol sollte verpflichtet sein, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokolle oder Unterlagen vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.
- (40) Europol sollte einen Datenschutzbeauftragten benennen, der Europol bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte eine Position bekleiden, die es ihm ermöglicht, seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam nachzugehen.
- (41) Die Rechtmäßigkeit [...] **des Austauschs** personenbezogener Daten [...] **zwischen den** Mitgliedstaaten **und Europol** sollte von den zuständigen nationalen Kontrollbehörden überwacht werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Europol in völliger Unabhängigkeit überwachen.

- (42) ***Es ist wichtig, eine verstärkte und wirksame Überwachung von Europol sicherzustellen und zu gewährleisten, dass dem Europäischen Datenschutzbeauftragten geeignete Fachkompetenz in Bezug auf die Strafverfolgung auf dem Gebiet des Datenschutzes zur Verfügung steht, wenn er die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Überwachung von Europol übernimmt.*** In Einzelfragen, die eine Mitwirkung von nationaler Seite erfordern, sowie generell zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sollten der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden ***eng*** zusammenarbeiten. ***Um sicherzustellen, dass die betreffende Fachkompetenz aufrechterhalten wird, sollte der Europäische Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den nationalen Kontrollbehörden – ausgehend von einem gemeinsamen Verständnis hinsichtlich des Einsatzes von deren Fachkompetenz und Erfahrung – zusammenarbeiten, bei gleichzeitiger möglichst optimaler Nutzung der verfügbaren Ressourcen und Bündelung der Fachkompetenz sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der Union.***
- (42a) ***Um die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern, sollten diese regelmäßig im Rahmen des Beirats für die Zusammenarbeit zusammenkommen; dieser sollte Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zu verschiedenen Themen mit nationalem Bezug formulieren.***
- (43) Da Europol auch nicht-operative personenbezogene Daten verarbeitet, die in keinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen, sollten derartige Daten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden.
- (44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.
- (45) Einzelpersonen sollten Rechtsmittel gegen sie betreffende Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen können.

- (46) Europol sollte abgesehen von der Haftung im Falle unrechtmäßiger Datenverarbeitung den für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union geltenden allgemeinen Bestimmungen über die vertragliche und außervertragliche Haftung unterliegen.
- (47) Für eine betroffene Einzelperson kann es unklar sein, ob der infolge einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung erlittene Schaden aus einer Maßnahme Europol's oder aber eines Mitgliedstaats resultiert. Daher sollten Europol und der Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme, die den Schaden ausgelöst hat, erfolgt ist, gesamtschuldnerisch für den Schaden haften.
- (48) Um zu gewährleisten, dass Europol eine transparente und voll rechenschaftspflichtige Organisation ist, ist es im Lichte von Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich, Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente festzulegen, wobei gebührend dafür Sorge getragen werden sollte, dass operative Informationen vertraulich behandelt werden.
- (49) Für die Europolbediensteten sollten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gemäß Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹⁷ gelten. Europol sollte Personal aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Zeitbedienstete einstellen können, deren Arbeitsverhältnis befristet werden sollte, um das Rotationsprinzip beizubehalten, denn durch die anschließende Wiedereingliederung dieser Bediensteten in ihre zuständigen Behörden vereinfacht sich die Zusammenarbeit zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die als Zeitbedienstete bei Europol eingestellten Personen nach Ende ihrer Dienstzeit bei Europol zu den nationalen Behörden, denen sie angehören, zurückkehren können.

¹⁷ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- (50) [...] Der Exekutivdirektor sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat [...] den Jahresbericht vorlegen. [...] **Das Europäische Parlament und der Rat** sollten den Exekutivdirektor auffordern können, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
- (51) Um die vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Europol zu gewährleisten, sollte Europol mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag aus dem Haushalt der Europäischen Union bestehen. Der Beitrag der Union und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sollten dem Haushaltsverfahren der Union unterliegen. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (52) [...] ¹⁸**Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates** ¹⁹ sollte auf Europol Anwendung finden.
- (52a) **Da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die einzigen Stellen sind, die über die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Befugnisse und technischen Kompetenzen verfügen, um einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie grenzüberschreitende Einsätze und Ermittlungen, auch im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, durchzuführen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, sollten diese Behörden gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012** ²⁰ **der Kommission Finanzhilfen von Europol erhalten können, ohne dass es einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bedarf.**

¹⁸

[...]

¹⁹ *ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.*

²⁰ *ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.*

- (53) Die Verordnung [...] **(EG) Nr. 883/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates [...] über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollte auf Europol Anwendung finden.
- (54) Europol verarbeitet Daten, die besonders geschützt werden müssen (**nicht als Verschluss-sache eingestufte sensible Informationen und EU-Verschluss-sachen** [...]). Europol sollte daher [...] Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Verarbeitung derartiger Informationen festlegen. **Die Bestimmungen über den Schutz von EU-Verschluss-sachen sollten mit** [...] dem Beschluss [...] **2013/488/EU des Rates** über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschluss-sachen ²¹ **im Einklang stehen.**
- (55) Es ist angebracht, die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig zu evaluieren.
- (56) Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung von Europol in [...] **Den Haag, wo** Europol seinen Sitz hat [...], und die speziellen Vorschriften für das Personal von Europol und seine Familienangehörigen sollten in einem Sitzabkommen festgelegt werden. Außerdem sollte der Sitzmitgliedstaat die [...] **notwendigen** Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise von Europol, einschließlich [...] **mehrsprachiger, europäisch ausgerichteter Schulen und geeigneter Verkehrsverbindungen**, gewährleisten, damit Europol hoch qualifizierte Mitarbeiter auf möglichst breiter geografischer Grundlage einstellen kann.

²¹ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 17.

- (57) Die durch diese Verordnung errichtete Agentur Europol tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI [...] errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und wird dessen Nachfolger. Es sollte daher auch dessen Rechtsnachfolger in Bezug auf die von [...] *ihm* geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge) sowie sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten sein. Die internationalen Übereinkommen, die Europol als das auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI errichtete Europäische Polizeiamt geschlossen hat, sowie *die Abkommen, die Europol als das durch das Europol-Übereinkommen errichtete Europäische Polizeiamt vor dem 1. Januar 2010 geschlossen hat*, sollten [...] in Kraft bleiben.
- (58) Um zu gewährleisten, dass Europol weiterhin die Aufgaben des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts [...] nach bestem Vermögen erfüllen kann, sollten Übergangsregelungen getroffen werden, vor allem in Bezug auf den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor [...] *und die Mitarbeiter, die im Rahmen von unbefristeten Verträgen, die Europol als das durch das Europol-Übereinkommen errichtete Europäische Polizeiamt geschlossen hat, als örtliche Bedienstete beschäftigt sind und denen die Möglichkeit geboten werden sollte, als Bedienstete auf Zeit oder als Vertragsbedienstete gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten beschäftigt zu werden.*

22

- (59) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer für die Zusammenarbeit [...] im Bereich der Strafverfolgung auf Unionsebene zuständigen Agentur, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieses Vorhabens besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

²² *Möglicherweise wird hier je nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung ein neuer Erwägungsgrund hinzugefügt werden, da die in den Artikeln 32 und 33 der Rahmenfinanzregelung enthaltenen neuen Bestimmungen über die Finanzplanung, die in die überarbeiteten Artikel 14 und 15 dieser Verordnung eingeflossen sind, erst am 1. Januar 2016 in Kraft treten werden.*

- (60) [...] Gemäß Artikel 3 **und Artikel 4a Absatz 1** des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [...] **hat** Irland mitgeteilt, dass *es* sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte [...].
- (60a)** [...] **Gemäß Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4a Absatz 1** des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls** [...] **beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich daher weder bindend noch dem Vereinigten Königreich gegenüber anwendbar ist [...].**
- (61) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark daher weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (61a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat seine Stellungnahme am 31. Mai 2013 abgegeben.**
- (62) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß den Artikeln 8 und 7 der Charta und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN [...] SOWIE ZIELE UND AUFGABEN VON EUROPOL

Artikel 1

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit [...] auf dem Gebiet der Strafverfolgung

1. [...] *Es wird* eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit [...] auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) errichtet.
2. Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des durch den Beschluss 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) [...] und wird [...] *dessen* Nachfolgerin.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) ²³ "zuständige Behörden der Mitgliedstaaten" alle in den Mitgliedstaaten bestehenden Polizei- [...], Strafverfolgungs- **und sonstigen Behörden**, die nach innerstaatlichem Recht für die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind;
- b) [...]
- bb) "strategische Analyse" alle Methoden und Techniken, mit deren Hilfe Informationen zusammengetragen, gespeichert, verarbeitet und bewertet werden mit dem Ziel, eine Kriminalpolitik zu fördern und zu entwickeln, die zu einer effizienten und wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Straftaten beiträgt;**
- bbb) "operative Analyse" alle Methoden und Techniken, mit deren Hilfe Informationen zusammengetragen, gespeichert, verarbeitet und bewertet werden mit dem Ziel, strafrechtliche Ermittlungen zu unterstützen;**
- c) "Unionseinrichtungen" Organe, Einrichtungen, Missionen, Ämter und Agenturen, die durch den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage dieser Verträge geschaffen wurden;

²³ ES und LU: Vorbehalte.

- d) [...]
- e) [...]
- f) "internationale Organisationen" **auf der Grundlage des Völkerrechts errichtete** internationale Organisationen und die ihnen zugeordneten [...] Einrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die durch ein zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossenes Abkommen oder auf der Grundlage eines solchen Abkommens geschaffen wurden, **sowie Interpol;**
- g) "private Parteien" Stellen und Einrichtungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats errichtet wurden, insbesondere Gesellschaften und sonstige Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Organisationen ohne Erwerbszweck und sonstige juristische Personen, die **nicht** [...] **von** Buchstabe f [...] **erfasst sind;**
- h) "Privatpersonen" alle natürlichen Personen;
- i) ²⁴ "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person"); eine bestimmbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt bestimmt werden kann, etwa durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- j) "Verarbeitung personenbezogener Daten" (im Folgenden "Verarbeitung") jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten der Daten;

²⁴ **Die Begriffsbestimmungen unter den Buchstaben i bis o werden zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, wobei gegebenenfalls den laufenden Verhandlungen über das "Datenschutzpaket" Rechnung getragen wird.**

- k) "Empfänger" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die die Daten weitergegeben werden, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen einer speziellen Untersuchung möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger;
- l) "Übermittlung personenbezogener Daten" die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einer begrenzten Anzahl von bestimmten Parteien mit dem Wissen des Absenders oder entsprechend seiner Absicht, dem Empfänger Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verschaffen, aktiv zugänglich gemacht werden;
- m) [...]
- n) "Einwilligung der betroffenen Person" jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
- o) "verwaltungstechnische personenbezogene Daten" alle von Europol verarbeiteten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der zu den Zwecken des Artikels 3 Absätze 1 und 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Artikel 3

Ziele

1. Europol unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der [...] zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden Formen von schwerer Kriminalität, Terrorismus und sonstiger Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, **einschließlich der organisierten Kriminalität**. [...] **Die Kriminalitätsformen, für die Europol zuständig ist, sind in Anhang I aufgeführt.**

2. [...] **Zusätzlich zu Absatz 1 erstrecken sich die Ziele von Europol auch auf im Zusammenhang mit diesen Straftaten stehende Straftaten.** Als im Zusammenhang stehende Straftaten gelten:
 - a) Straftaten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden kriminellen Handlungen zu beschaffen;
 - b) Straftaten, die begangen werden, um in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende kriminelle Handlungen zu erleichtern oder durchzuführen;
 - c) Straftaten, die begangen werden, um dafür zu sorgen, dass in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende kriminelle Handlungen straflos bleiben.

3. [...]

[...]

[...]

Artikel 4

Aufgaben

1. [...] Europol **kommt** folgenden Aufgaben nach:
 - a) Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Austausch von Informationen, **einschließlich strafrechtlich relevanter Erkenntnisse**;
 - b) unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten – **über die gemäß Artikel 7 Absatz 2 errichteten oder benannten Nationalen Stellen** – über **alle sie** betreffenden Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten;
 - c) [...] **Förderung der Ermittlungen der Mitgliedstaaten durch Unterstützung ihrer zuständigen Behörden bei** Koordinierung, Organisation und Durchführung **aller** Ermittlungs- und operativen Maßnahmen, die
 - i) gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder
 - ii) im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Artikels [...] 8a sowie gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust durchgeführt werden;

- d) Mitwirkung in gemeinsamen Ermittlungsgruppen und Anregung, dass solche gemeinsamen Ermittlungsgruppen eingesetzt werden, nach Maßgabe des Artikels [...] **8a**;
- e) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großereignissen durch Informationen und Analysen;
- f) Erstellung von Bedrohungs-, strategischen und operativen Analysen sowie von allgemeinen Lageberichten;
- g) Entwicklung, Weitergabe und Förderung von Fachwissen über Methoden der Kriminalitätsverhütung, Ermittlungsverfahren und (kriminal)technische Methoden sowie Beratung der Mitgliedstaaten;
- h) [...] Unterstützung von grenzübergreifenden **Informationsaustauschtätigkeiten**, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten [...] **sowie von** gemeinsamen Ermittlungsgruppen, **auch in operativer, technischer und finanzieller Hinsicht**;
- [...] i) [...] **Erbringung von Schulungsleistungen und Unterstützung der Mitgliedstaaten – auch in finanzieller Hinsicht – bei der Durchführung von Maßnahmen zur Schulung von Angehörigen ihrer zuständigen Behörden im Rahmen seiner Ziele und nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen in Abstimmung mit der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL); [...]**
- j) [...] **Zusammenarbeit mit den** auf der Grundlage von Titel V des Vertrags errichteten Unionseinrichtungen und [...] **mit dem** Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), **insbesondere durch den Austausch von Informationen und durch ihre Unterstützung mit** [...] Analysen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen;

- k) Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für die auf dem Vertrag über die Europäische Union basierenden Krisenbewältigungsstrukturen und -missionen der EU [...] *innerhalb des Geltungsbereichs der Ziele von Europol gemäß Artikel 3;*
- l) ²⁵ Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, insbesondere des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität.
2. Europol erstellt strategische Analysen und Bedrohungsanalysen, um den Rat und die Kommission bei der Festlegung der vorrangigen strategischen und operativen Ziele der Union im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung zu unterstützen. Europol leistet zudem Unterstützung bei der operativen Umsetzung dieser Ziele.
- 2a. *Auf Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates ²⁶ erstellt Europol Risikoanalysen, um die Kommission bei der Anwendung des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands zu unterstützen.*
3. [...] *Europol erstellt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission strategische Analysen und Bedrohungsanalysen, um zur Evaluierung von Staaten, die den Beitritt zur Union beantragt haben, beizutragen oder um den effizienten und effektiven Einsatz der auf nationaler Ebene und auf Unionsebene für operative Tätigkeiten verfügbaren Ressourcen zu erleichtern und derartige Tätigkeiten zu unterstützen.*

²⁵ BE: Vorbehalt.

²⁶ *Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).*

4. Europol fungiert als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung gemäß dem Beschluss 2005/511/JI des Rates vom 12. Juli 2005 über den Schutz des Euro gegen Fälschung²⁷. Europol fördert zudem die Koordinierung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Euro-Fälschung durchgeführten Maßnahmen, gegebenenfalls in Verbindung mit Unionseinrichtungen und Drittstaatsbehörden.
5. ***Bei der Durchführung seiner Aufgaben wendet Europol keine Zwangsmaßnahmen an.***

²⁷ ABl. L 185 vom 16.7.2005, S. 35.

Kapitel II

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

Artikel [...] 8a

Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

1. Europol kann an den Tätigkeiten von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die mit der Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten befasst sind, mitwirken.
2. Europol kann innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz ***einer*** gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, an allen Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen.
3. Wenn Europol Grund zu der Annahme hat, dass die Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe einen zusätzlichen Nutzen für eine gegebene Untersuchung bewirken würde, kann es dies den betroffenen Mitgliedstaaten vorschlagen und letztere bei der Einsetzung der Ermittlungsgruppe unterstützen.
4. [...].

Artikel [...] 8b

Ersuchen von Europol um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen

1. Europol [...] ***ersucht*** in bestimmten Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen über eine [...] unter seine Ziele fallende Straftat eingeleitet werden sollten, [...] ***die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten über die Nationalen Stellen um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen.***

2. [...]
3. Die Nationalen Stellen setzen Europol unverzüglich **von der Entscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über jedes Ersuchen nach Absatz 1** in Kenntnis [...].
4. Entscheiden die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, [...] **einem** Ersuchen von Europol **nach Absatz 1** nicht stattzugeben, so teilen sie Europol **unverzüglich, vorzugsweise** binnen eines Monats nach **Erhalt** des Ersuchens, die Gründe hierfür mit. Von dieser Begründung kann **jedoch** abgesehen werden, wenn hierdurch
 - a) [...] nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden oder
 - b) der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde.
5. [...] Europol setzt Eurojust [...] von **jedem Ersuchen nach Absatz 1 und von jeder** Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats **nach Absatz 3** in Kenntnis.

Artikel 7

[...] Nationale Europol-Stellen

1. Die Mitgliedstaaten [...] **und** Europol **arbeiten** bei der Erfüllung der [...] **ihnen jeweils** obliegenden Aufgaben zusammen.

Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine Nationale Stelle, die als Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden **dieses** Mitgliedstaats [...] dient. [...] **Von** jedem Mitgliedstaat wird ein Beamter zum Leiter der Nationalen Stelle ernannt.

2. [...] Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Nationale Stelle [...] die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben erfüllen kann und insbesondere Zugriff auf die einschlägigen nationalen [...] **Daten** hat.

- 3a. ***Jeder Mitgliedstaat legt die Organisation und die Personalausstattung seiner Nationalen Stelle nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts fest.***

4. *Vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen einschließlich einer vorherigen Einbeziehung der nationalen Stelle können die Mitgliedstaaten direkte Kontakte zwischen ihren zuständigen Behörden und Europol gestatten. Sofern die Nationale Stelle dies beantragt, erhält sie zeitgleich von Europol alle im Verlauf direkter Kontakte zwischen Europol und den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen.* [...]
5. Die Mitgliedstaaten stellen über ihre nationale Stelle oder – *vorbehaltlich des Absatzes 4* – über eine zuständige Behörde insbesondere Folgendes sicher:
- a) ²⁸ Übermittlung der für die Verwirklichung der Ziele von Europol notwendigen Informationen [...] – einschließlich der Informationen über *Kriminalitätsformen*, deren Bekämpfung von der Union als vorrangig angesehen wird – an Europol; [...];
 - b) wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [...] mit Europol;
 - c) Verbesserung des Informationsstands über die Tätigkeiten von Europol.

²⁸ UK: Vorbehalt.

5a. Die Mitgliedstaaten sind unbeschadet der Ausübung der ihnen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit obliegenden Verantwortung im Einzelfall nicht verpflichtet, Informationen oder Erkenntnisse gemäß Artikel 5 Buchstabe a zu übermitteln, wenn hierdurch

- a) nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden,**
- b) der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde oder**
- c) Informationen preisgegeben würden, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen.**

Informationen werden bereitgestellt, sobald sie nicht länger unter Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c fallen.

5b.²⁹ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihren gemäß der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung³⁰ errichteten zentralen Meldestellen (FIU) gestattet wird, im Rahmen ihres Mandats und Zuständigkeitsbereichs über ihre nationale Stelle mit Europol zusammenzuarbeiten.

6. Die Leiter der Nationalen Stellen treten regelmäßig zusammen, um insbesondere etwaige bei ihrer operativen Zusammenarbeit mit Europol auftretende Probleme zu erörtern und einer Lösung zuzuführen.

7. [...].

²⁹ UK: Vorbehalt.

³⁰ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

8. Die Kosten, die den Nationalen Stellen [...] für die Kommunikation mit Europol entstehen, werden von den Mitgliedstaaten getragen und – *mit Ausnahme der* Kosten für die Verbindung – Europol nicht in Rechnung gestellt.
9. [...]
10. Europol erstellt [...] *auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten quantitativen und qualitativen Evaluierungskriterien* einen *Jahresbericht* über die gemäß Absatz 5 Buchstabe a von den einzelnen Mitgliedstaaten an Europol übermittelten Informationen [...]. Der Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Artikel 8

Verbindungsbeamte

1. Jede Nationale Stelle entsendet mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen die Verbindungsbeamten dem innerstaatlichen Recht des entsendenden Mitgliedstaats.
2. Die Verbindungsbeamten bilden die nationalen Verbindungsbüros bei Europol und sind von ihrer Nationalen Stelle beauftragt, deren Interessen innerhalb von Europol im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des entsendenden Mitgliedstaats und den für den Betrieb von Europol geltenden Bestimmungen zu vertreten.
3. Die Verbindungsbeamten unterstützen den Austausch von Informationen zwischen Europol und dem entsendenden Mitgliedstaat.

4. Die Verbindungsbeamten unterstützen den Austausch von Informationen zwischen dem entsendenden Mitgliedstaat und den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten, **von Drittstaaten und internationaler Organisationen** nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Für einen derartigen bilateralen Informationsaustausch kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auch bei nicht in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten auf die Infrastruktur von Europol zurückgegriffen werden. Die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
5. Den Verbindungsbeamten stehen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten gemäß Artikel 65 **Absatz 2** zu.
6. Europol gewährleistet, dass die Verbindungsbeamten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, umfassend informiert und in alle seine Tätigkeiten einbezogen werden.
7. Europol stellt den Mitgliedstaaten für die Ausübung der Tätigkeit ihrer Verbindungsbeamten die notwendigen Räume im Europol-Gebäude und eine angemessene Unterstützung kostenlos zur Verfügung. Alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsendung der Verbindungsbeamten entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedstaaten getragen; dies gilt auch für die den Verbindungsbeamten zur Verfügung gestellte Ausstattung, sofern nicht die Haushaltsbehörde auf Empfehlung des Verwaltungsrats anders entscheidet.

[Kapitel III]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Kapitel IV

ORGANISATION VON EUROPOL

Artikel 12

Verwaltungs- und Leitungsstruktur von Europol

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur von Europol umfasst

- a) einen Verwaltungsrat [...];
- b) einen Exekutivdirektor [...];
- c) [...]
- d) gegebenenfalls jedes sonstige vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe p eingesetzte beratende Gremium,
- e) gegebenenfalls einen *vom Verwaltungsrat* gemäß Artikel 21 [...] *eingesetzten* Exekutiv-ausschuss.

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSRAT

Artikel 13

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und [...] einem Vertreter der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden [...] **unter Berücksichtigung** ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Strafverfolgungszusammenarbeit ernannt.
3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats [...] **hat einen Stellvertreter** [...], der [...] **unter Berücksichtigung des Kriteriums nach Absatz 2** ernannt wird. [...] Das Mitglied wird bei Abwesenheit durch das stellvertretende Mitglied vertreten. [...]
4. [...].

5. Die Amtszeit der [...] Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt vier Jahre, ***unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Kommission, deren Amtszeit zu beenden.*** Sie kann verlängert werden. [...]

Artikel 14

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat
- a) verabschiedet jedes Jahr [...] mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach Maßgabe von Artikel 15 ***ein Planungsdokument, das die mehrjährige Programmplanung von Europol und das jährliche Arbeitsprogramm für das Folgejahr enthält;***
 - b) [...]
 - c) verabschiedet den jährlichen Haushaltsplan von Europol mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder und übt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan von Europol gemäß Kapitel XI aus;
 - d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten von Europol und übermittelt ihn bis spätestens 1. Juli des folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten und veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

- e) verabschiedet die für Europol geltende Finanzregelung nach Artikel 63;
- f) [...];
- [...] **na)** verabschiedet eine **interne** Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- [...] **nb)** verabschiedet Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf seine Mitglieder [...];
- i) übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Europol-Personal die Befugnisse aus, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden ("Befugnisse der Anstellungsbehörde");
- j) erlässt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des Artikels 110 des Statuts;
- k) ³¹ [...] **schlägt dem Rat** gemäß den Artikeln 56 und 57 **eine Liste von Bewerbern für die Posten des** Exekutivdirektors und **der** stellvertretenden Exekutivdirektoren **vor und schlägt dem Rat gegebenenfalls vor**, die Amtszeit des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren zu verlängern oder sie ihres Amtes zu entheben;
- l) legt Leistungsindikatoren fest und überwacht die Amtsführung des Exekutivdirektors einschließlich der Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- la) ernennt einen Datenschutzbeauftragten;**

³¹ UK und KOM: Vorbehalte (auch in Verbindung mit Artikel 56).

- m) ernennt einen Rechnungsführer, der den Bestimmungen des Statuts und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und seine Tätigkeit funktionell unabhängig ausübt;
- ma) errichtet gegebenenfalls eine interne Auditstelle;*
- (n) [...]
- o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und -bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) **und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)**;
- ob) legt die Bewertungskriterien für den Jahresbericht gemäß Artikel 7 Absatz 10 fest;*
- oc) verabschiedet die Verfahren und Geschäftsabläufe, die für die in Artikel 24 dargelegte Verarbeitung von Informationen durch Europol erforderlich sind, und tut dies, was die in Artikel 42 Absatz 1 genannten Verfahren und Geschäftsabläufe betrifft, nach Einholung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten;*
- od) entscheidet über den Abschluss von Arbeits- und Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 29 Absatz 2b und Artikel 31 Absatz 1;*
- p) [...] *entscheidet unter Berücksichtigung sowohl der Geschäfts- als auch der Finanzerfordernisse über die Errichtung der internen Strukturen von Europol einschließlich der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l [...] genannten Zentren der Union auf Vorschlag des Exekutivdirektors;*

- q) gibt sich eine Geschäftsordnung *einschließlich der Bestimmungen über die Aufgaben und die Unabhängigkeit seines Sekretariats*³²;
- qa) *verabschiedet gegebenenfalls andere interne Bestimmungen.*

1a. Der Verwaltungsrat kann den Rat ersuchen,

- a) *der Kommission vorzuschlagen, dass sie entscheidet, ob ein Drittland oder ein Hoheitsgebiet oder ein verarbeitender Sektor in dem betreffenden Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau (Angemessenheitsbeschluss) gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a gewährleistet;*
- b) *der Kommission vorzuschlagen, dass sie eine Empfehlung für einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen gemäß Artikel 31 Absatz 1b vorlegt.*

2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen [...] **eine solche** Befugnisübertragung ausgesetzt werden [...] **darf**. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

³² KOM: Zusätzlicher Vorbehalt zu dieser Änderung.

Jährliche [...] und mehrjährige [...] Programmplanung

1. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis spätestens 30. November jeden Jahres *das Planungsdocument mit der mehrjährigen Programmplanung und* dem jährlichen Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission *und tut dies, was die mehrjährige Programmplanung betrifft, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente.* [...] *Das Planungsdocument* wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.
2. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Ferner enthält das jährliche Arbeitsprogramm eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit der in *den Absätzen 1 und 1a* genannten mehrjährigen [...] *Programmplanung* in Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.
3. Der Verwaltungsrat ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn Europol eine neue Aufgabe übertragen wird.

Etwaige wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach dem gleichen Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

[...] **1a.** [...]

[...]

[...] **In der** mehrjährigen **Programmplanung** wird die strategische **Gesamtplanung einschließlich der Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der** Leistungsindikatoren vorgegeben. Die mehrjährige Programmplanung enthält ferner **die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan.** Sie enthält zudem die in Artikel 29 genannte Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten oder internationalen Organisationen.

Die mehrjährige **Programmplanung** wird im Wege jährlicher Arbeitsprogramme durchgeführt und nach Maßgabe externer und interner Evaluierungen gegebenenfalls aktualisiert. Den Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen wird, falls angebracht, jeweils im jährlichen Arbeitsprogramm des folgenden Jahres Rechnung getragen.

Artikel 16

Vorsitz des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt aus [...] ***der Gruppe der drei Mitgliedstaaten, die gemeinsam das Achtzehnmonateprogramm des Rates erstellt haben***, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ***Ihre Amtszeit deckt sich mit dem 18-Monats-Zeitraum, der diesem Programm des Rates entspricht.***

1b. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

[...] [...] ***(Absatz 1 Unterabsatz 2)*** [...] [...] Lläuft ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während ihrer Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender aus, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch ihre Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.

Artikel 17

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
2. Der Exekutivdirektor von Europol nimmt an den Beratungen teil.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzes[...] **oder** auf Wunsch der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann jede Person, deren Stellungnahme von Interesse für die Beratungen sein kann, als nicht stimmberechtigten Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Mitglieder **oder die stellvertretenden Mitglieder** des Verwaltungsrats können sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.
6. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von Europol geführt.

Artikel 18

Abstimmungsmodalitäten

1. Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a [...] und c, Artikel 16 Absatz 1**b**, **Artikel 21**, **Artikel 52 Absatz 2**, [...] Artikel 56 Absatz 8 **und Artikel 66** fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben.
3. [...].
4. Der Exekutivdirektor nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
5. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detaillierte Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann, sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 19

Aufgaben des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor leitet Europol. Er legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
2. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutiv-ausschusses übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.
3. [...] Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
4. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter von Europol.
5. Der Exekutivdirektor ist für die Durchführung der Europol durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die laufenden Geschäfte von Europol zu führen,
 - aa) dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Errichtung der internen Strukturen von Europol zu unterbreiten,**
 - b) die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse durchzuführen,

- c) den **Entwurf** des jährlichen Arbeitsprogramms und [...] die mehrjährige [...] **Programmplanung** auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Kommission zu unterbreiten,
- d) das jährliche Arbeitsprogramm und [...] die mehrjährige [...] **Programmplanung** durchzuführen und dem Verwaltungsrat über die Durchführung Bericht zu erstatten,
- dd) einen geeigneten Entwurf der Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des Artikels 110 des Statuts auszuarbeiten,**
- e) den **Entwurf** des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten von Europol zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,
- f) einen Aktionsplan auf der Grundlage der Schlussfolgerungen interner oder externer Auditberichte sowie etwaiger Untersuchungsberichte und Empfehlungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) **und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)** zu erstellen und der Kommission halbjährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten,
- g) die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen und unbeschadet der Untersuchungsbefugnisse des OLAF durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen zu schützen,
- h) **einen** [...] **Entwurf einer internen** Betrugsbekämpfungsstrategie für Europol auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat zur **Annahme** vorzulegen,
- i) den Entwurf der für Europol geltenden Finanzregelung auszuarbeiten,

- j) einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Europol auszuarbeiten und den Haushaltsplan von Europol auszuführen,
- k) [...]
- l) den **Vorsitzenden** des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen zu unterstützen,
- m) den Verwaltungsrat regelmäßig über die Umsetzung der vorrangigen strategischen und operativen Ziele der EU auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung zu informieren [...],
- n) *andere sich aus dieser Verordnung ergebende Aufgaben zu erfüllen.*

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

ABSCHNITT 4

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 21 ³³

Einsetzung

Der Verwaltungsrat kann *einstimmig beschließen*, einen Exekutivausschuss einzusetzen.

Artikel 22

Aufgaben und Organisation

1. Der Exekutivausschuss arbeitet dem Verwaltungsrat zu.
2. Der Exekutivausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat,
 - b) Sicherstellung - gemeinsam mit dem Verwaltungsrat - angemessener Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen interner oder externer Prüfberichte und Evaluierungen sowie zu den Untersuchungsberichten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) *und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)* und den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - c) Unterstützung und Beratung des Exekutivdirektors bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Interesse einer verstärkten administrativen Beaufsichtigung unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors nach Artikel 19.

³³ UK: Vorbehalt.

3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss bei Bedarf bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrats fassen; dies gilt insbesondere für Verwaltungsangelegenheiten, beispielsweise die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse einer Anstellungsbehörde.
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. ***Bei der Einsetzung des Exekutivausschusses legt der Verwaltungsrat seine genauen Aufgaben gemäß Absatz 2, seine Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 3, seine Zusammensetzung, die Amtszeit seiner Mitglieder, die Häufigkeit seiner Sitzungen und seine Geschäftsordnung einschließlich der Abstimmungsmodalitäten fest.***

Kapitel V ³⁴

INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Artikel 23

Informationsquellen

1. Europol verarbeitet ausschließlich Informationen, die ihm übermittelt werden
 - a) von Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und gemäß Artikel 7,
 - b) von Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Kapitel VI,
 - c) von privaten Parteien *und Privatpersonen* gemäß [...] *Kapitel VI*.
2. Europol kann Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen wie [...] dem Internet sowie öffentliche Daten direkt einholen und verarbeiten.

³⁴ HU: Prüfungsvorbehalt.

3. ***Soweit Europol in Rechtsakten der Union oder in nationalen oder internationalen Rechtsakten das Recht auf elektronischen Zugang zu Daten in nationalen oder internationalen Informationssystemen oder Informationssystemen der Union eingeräumt wird, kann Europol auf diesem Wege Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, abrufen und verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.*** Für den Zugang von Europol zu diesen Daten und für deren Verwendung durch Europol sind die geltenden Bestimmungen dieser Rechtsakte maßgebend, soweit sie strengere Zugangs- und Verwendungsvorschriften enthalten als diese Verordnung. Zugang zu derartigen Informationssystemen wird nur ordnungsgemäß ermächtigtem Europol-Personal gewährt, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

Artikel 24

Zwecke der Informationsverarbeitung

1. Sofern es für die [...] ***Erfüllung*** der [...] ***Aufgaben*** nach Artikel [...] ***4*** erforderlich ist, [...] ***kann*** Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten. ***Personenbezogene Daten dürfen*** ausschließlich zu folgenden Zwecken ***verarbeitet werden***:
- a) Kreuzprobe zur Ermittlung etwaiger Zusammenhänge zwischen Informationen,
 - b) strategische oder themenbezogene Analyse,
 - c) operative Analyse in Einzelfällen [...];
 - d) ***Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen.***
2. Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen, deren Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erhoben werden dürfen, sind in Anhang 2 aufgeführt.

Artikel 25

Bestimmung des Zwecks der Informationsverarbeitung durch Europol und entsprechende Einschränkungen

1. Die Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen, die Informationen an Europol übermitteln, bestimmen, zu welchem Zweck **oder welchen Zwecken nach** Artikel 24 [...] diese Informationen verarbeitet werden dürfen. Andernfalls **verarbeitet Europol im Benehmen mit dem Informationslieferanten die Informationen, um zu bestimmen**, wie sachdienlich die Informationen sind und zu welchem Zweck **oder welchen Zwecken** sie weiterverarbeitet werden. Nur wenn der [...] **Informationslieferant** zustimmt, darf Europol Informationen zu einem anderen Zweck verarbeiten als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden.
2. Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen können bei der Übermittlung etwaige für den Datenzugriff oder die Datenverwendung geltende Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art vorsehen, insbesondere bezüglich der **Weitergabe**, Löschung oder Vernichtung der Daten. Sollten sich derartige Einschränkungen erst nach der Übermittlung **der Informationen** als notwendig erweisen, so setzen sie Europol hiervon in Kenntnis. Europol leistet den Einschränkungen Folge.
3. **In hinreichend begründeten Fällen** kann ³⁵ Europol für den Zugang zu aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholten Informationen und für die Verwendung dieser Informationen Einschränkungen [...] vorsehen.

³⁵ AT: Vorbehalt.

Artikel 26

Zugang der Mitgliedstaaten und des Europol-Personals zu von Europol gespeicherten Informationen

1. Die Mitgliedstaaten haben *nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und gemäß Artikel 7 Absatz 4* Zugang zu allen Informationen, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und können Suchabfragen anhand dieser Informationen vornehmen; das Recht von Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, [...] Einschränkungen *gemäß Artikel 25 Absatz 2* vorzusehen, bleibt davon unberührt. [...] ³⁶.
2. Unbeschadet etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen haben die [...] Mitgliedstaaten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts *und gemäß 7 Absatz 4* indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung [...] *der Stelle, die* die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf.
3. Vom Exekutivdirektor ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete haben zu den von Europol verarbeiteten Informationen *unbeschadet des Artikels 69 und* in dem Maße Zugang, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

³⁶ ES: Vorbehalt.

Artikel 27

[...] Zugang von Eurojust und des OLAF zu von Europol gespeicherten Informationen

1. [...]
2. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust und **das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** im Rahmen ihrer Befugnisse indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben **a, b und c** übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren haben; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen bleiben davon unberührt. Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung [...] **der Stelle, die** die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf.
3. Die in [...] **Absatz 2** genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen bei Eurojust beziehungsweise beim OLAF vorliegenden Informationen Übereinstimmungen mit bei Europol verarbeiteten Informationen bestehen.

4. Europol gestattet die in [...] **Absatz 2** genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Eurojust beziehungsweise vom OLAF mitgeteilt wurde, welche nationalen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder, Assistenten und Eurojust-Bediensteten beziehungsweise OLAF-Bediensteten zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.
5. Falls im Laufe von Europol-Datenverarbeitungstätigkeiten zu einzelnen Ermittlungen von Seiten Europol oder eines Mitgliedstaats festgestellt wird, dass unter das Mandat von Eurojust oder des OLAF fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, setzt Europol letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust beziehungsweise das OLAF mit Europol ab.
6. Eurojust, d.h. das Kollegium, die nationalen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Assistenten und die Eurojust-Bediensteten, sowie das OLAF leisten etwaigen allgemeinen oder besonderen Einschränkungen, die von Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 2 in Bezug auf den Zugang zu den von ihnen übermittelten Daten oder deren Verwendung vorgesehen wurden, Folge.

Artikel 28

Pflicht zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten

1. [...] Europol gibt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b einem Mitgliedstaat **unverzüglich** Informationen, die diesen betreffen. [...] **Falls diese Informationen** jedoch Beschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 unterliegen, die ihre Weitergabe verbieten, hält Europol Rücksprache mit dem [...] **Informationslieferanten**, der die Zugangsbeschränkung festgelegt hat, und bittet diesen um Einwilligung zur Datenweitergabe.

Ohne Einwilligung dürfen die Daten nicht weitergegeben werden.

2. Europol gibt einem Mitgliedstaat ungeachtet etwaiger Zugangsbeschränkungen Informationen, die ihn betreffen, wenn

[...] dies unbedingt erforderlich ist, um eine unmittelbar drohende Gefahr **für Leib und Leben** [...] abzuwenden [...].

[...]

In einem solchen Fall setzt Europol **zugleich** den [...] **Informationslieferanten** [...] von der Weitergabe der betreffenden Informationen in Kenntnis und teilt ihm mit, welche Gründe bei der Situationsanalyse zu dieser Entscheidung geführt haben.

Kapitel VI

BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 29

Gemeinsame Bestimmungen

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol Kooperationsbeziehungen zu den Unionseinrichtungen entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen, den [...] Behörden von Drittstaaten, [...] internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.
2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der in Artikel 25 Absatz 2 **und Artikel 69** genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.
 - 2a. ***Europol unterrichtet den Verwaltungsrat über regelmäßige Kooperationsbeziehungen, die es gemäß den Absätzen 1 und 2 herstellen und unterhalten will, und über die Entwicklung solcher Beziehungen, sobald sie hergestellt sind.***
 - 2b. ***Europol kann für die Zwecke gemäß den Absätzen 1 und 2 Arbeitsvereinbarungen mit Stellen gemäß Absatz 1 schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen dürfen nicht den Austausch personenbezogener Daten zulassen und sind für die Union oder ihre Mitgliedstaaten nicht bindend.***

3. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels von den in Absatz 1 genannten Stellen [...] personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.
4. Unbeschadet von Artikel 36 Absatz [...] 5 übermittelt Europol personenbezogene Daten nur dann an EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen, wenn dies für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, erforderlich ist, und nur im Einklang mit [...] **dieser Verordnung**. Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, so holt Europol die Zustimmung dieses Mitgliedstaates ein, es sei denn

[...]

[...] der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
5. Eine Weiterübermittlung von bei Europol gespeicherten personenbezogenen Daten durch Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Europol zulässig.

ABSCHNITT 2

[...] ÜBERMITTLUNG **UND AUSTAUSCH** PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 30

Übermittlung personenbezogener Daten an Unionseinrichtungen

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 **und Artikel 69** kann Europol personenbezogene Daten direkt an Unionseinrichtungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol oder der betreffenden Unionseinrichtung erforderlich ist.

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen

1. ***Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 und Artikel 69*** kann Europol, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation übermitteln:
- a) wenn die Kommission gemäß [...] ***Artikel 34 der [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr*** ^{37]} einen Beschluss erlassen hat, dem zufolge der [...] Drittstaat oder ein Gebiet oder ein verarbeitender Sektor in diesem Drittstaat oder [...] die betreffende internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet (Angemessenheitsbeschluss), oder

³⁷ ***Es wird davon ausgegangen, dass der Richtlinienentwurf (der zum Datenschutzpaket gehört, Dok. 5833/12 und Dok. 11624/1/13 REV 1) vor der Europol-Verordnung angenommen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Bestimmung, die Artikel 34 der genannten Richtlinie entspricht, oder eine allgemeinere Bezugnahme auf Unionsvorschriften eingefügt.***

- b) auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 des Vertrags, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, oder
- c) auf der Grundlage eines vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI, **das den Austausch personenbezogener Daten zulässt.**

Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 4 bedürfen derartige Datenübermittlungen keiner weiteren Genehmigung.

Europol kann zur Umsetzung solcher Abkommen oder Angemessenheitsbeschlüsse [...] *Verwaltungsvereinbarungen* schließen.

Europol unterrichtet den Verwaltungsrat über den Austausch personenbezogener Daten auf der Grundlage von Angemessenheitsbeschlüssen.

- 1a. Europol veröffentlicht ein Verzeichnis der Angemessenheitsbeschlüsse, Abkommen, Verwaltungsvereinbarungen oder sonstiger Rechtsinstrumente in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 und hält dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand.***

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor in Einzelfällen die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen genehmigen, wenn die Übermittlung

[...]

[...]

[...]

[...]

aa) zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, oder

bb) nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist,

cc) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands unerlässlich ist, oder

dd) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erforderlich ist oder

ee) in Einzelfällen zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Vollstreckung einer bestimmten strafrechtlichen Sanktion notwendig ist.

[...] **3a.** [...] **Abweichend von Absatz 1** kann der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei entsprechenden Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen eine Kategorie von Übermittlungen gemäß **Absatz 2** Buchstaben **aa** bis [...] **ee** für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen. **Eine solche Genehmigung muss hinreichend begründet und dokumentiert sein.**

3. Der Exekutivdirektor teilt dem Verwaltungsrat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten **so rasch wie möglich** die Fälle mit, in denen er Absatz 2 angewandt hat.

Artikel 32

Personenbezogene Daten privater Parteien

1. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol personenbezogene Daten privater Parteien [...] verarbeiten, wenn ihm diese auf einem der folgenden Wege zugehen:
 - a) über eine **Nationale Stelle** eines Mitgliedstaates gemäß den nationalen Rechtsvorschriften,
 - b) über die Kontaktstelle eines Drittstaates **oder einer internationalen Organisation**, mit dem beziehungsweise der Europol vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ein Kooperationsabkommen nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI geschlossen hat, **das den Austausch personenbezogener Daten zulässt**, oder
 - c) über eine Behörde eines Drittstaates oder eine internationale Organisation, **die einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a unterliegt** oder mit der die Europäische Union eine internationale Übereinkunft nach Artikel 218 des Vertrags geschlossen hat.

- 1a**³⁸. *Erhält Europol dennoch personenbezogene Daten unmittelbar von privaten Parteien und kann die betreffende Nationale Stelle, Kontaktstelle oder Behörde nach Absatz 1 nicht ermittelt werden, so darf Europol die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Ermittlung dieser Stelle oder Behörde verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden anschließend unverzüglich an die betreffende nationale Stelle, Kontaktstelle oder Behörde weitergeleitet, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 gegebenenfalls bestimmt, zu welchem Zweck Europol die Daten weiterverarbeiten darf.*
- 1b.** *Erhält Europol personenbezogene Daten von einer privaten Partei in einem Drittstaat, mit dem keine Übereinkunft besteht, die entweder auf der Grundlage des Artikels 23 des Beschlusses 2009/371/JI oder auf der Grundlage des Artikels 218 des Vertrags geschlossen wurde, oder der keinem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a unterliegt, so kann Europol die Informationen nur einem betroffenen Mitgliedstaat oder Drittstaat übermitteln, mit dem eine solche Übereinkunft geschlossen wurde.*
- 2.** Berühren die erhaltenen *personenbezogenen* Daten die Interessen eines Mitgliedstaates, so unterrichtet Europol unverzüglich die nationale Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.
- [...] 3a.** *Europol darf personenbezogene Daten nur dann an private Parteien übermitteln, wenn vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 oder 3 und Artikel 69*
- a)** *die Übermittlung zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt und diese entweder ihre Einwilligung zu der Weitergabe erteilt hat oder die Umstände eindeutig eine solche Einwilligung vermuten lassen, oder*
- b)** *die Übermittlung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Bedrohung unbedingt erforderlich ist.*

³⁸ UK: Vorbehalt.

3. Europol nimmt nicht unmittelbar mit privaten Parteien Kontakt auf, um personenbezogene Daten einzuholen.
4. [...]

Artikel 33

Informationen von Privatpersonen

1. ***Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol [...] Informationen von Privatpersonen [...] entgegennehmen und verarbeiten. Personenbezogene Daten, die von Privatpersonen stammen, dürfen von Europol nur dann verarbeitet werden, wenn ihm diese Daten auf einem der folgenden Wege zugehen:***
 - a) über eine Nationale Stelle eines Mitgliedstaates gemäß den nationalen Rechtsvorschriften,
 - b) über die Kontaktstelle eines Drittstaates ***oder einer internationalen Organisation***, mit dem beziehungsweise der Europol vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ein Kooperationsabkommen nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI geschlossen hat, ***das den Austausch personenbezogener Daten zulässt***, oder
 - c) über eine Behörde eines Drittstaates oder eine internationale Organisation, ***die einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a unterliegt oder*** mit der die Europäische Union eine internationale Übereinkunft nach Artikel 218 des Vertrags geschlossen hat.

2. Erhält Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten von einer Privatperson mit Wohnsitz in einem Drittstaat, mit dem keine internationale Übereinkunft besteht, die entweder auf der Grundlage von Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI oder auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurde **oder der keinem Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a unterliegt**, so darf Europol diese Informationen nur einem betroffenen Mitgliedstaat oder Drittstaat übermitteln, mit dem **eine** solche Übereinkunft geschlossen [...] wurde.
 - 2a. **Berühren die erhaltenen personenbezogenen Daten die Interessen eines Mitgliedstaates, so unterrichtet Europol unverzüglich die Nationale Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.**
3. Europol nimmt nicht unmittelbar mit Privatpersonen Kontakt auf, um Informationen einzuholen.
4. **Unbeschadet der Artikel 39 und 40 darf Europol keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen übermitteln.**

Kapitel VII ³⁹

DATENSCHUTZGARANTIEN

Artikel 34

Grundsätze des Datenschutzes

Personenbezogene Daten müssen

- a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
- b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn Europol geeignete Garantien vorsieht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden;
- c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, sachlich relevant sein und dürfen nicht in unverhältnismäßiger Weise verarbeitet werden;
- d) sachlich richtig sein und [...] auf dem neuesten Stand gehalten werden; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

³⁹ KOM: Vorbehalt.

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist [...];
- f) ***auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten und die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sicherstellt.***

Artikel 35

[...] Bewertung der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der [...] Informationen

1. Die ***Zuverlässigkeit der*** Quelle der von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen wird nach Möglichkeit von dem Mitgliedstaat, der die Informationen liefert, anhand folgender Quellenbewertungskodes bewertet:

(A): Es bestehen keine Zweifel an der Authentizität, Verlässlichkeit und Eignung der Quelle oder die Informationen stammen von einer Quelle, die sich in allen Fällen als verlässlich erwiesen hat;

(B): es handelt sich um eine Quelle, deren Informationen sich in den meisten Fällen als verlässlich erwiesen haben;

(C): es handelt sich um eine Quelle, deren Informationen sich in den meisten Fällen als nicht verlässlich erwiesen haben;

(X): die Verlässlichkeit der Quelle kann nicht beurteilt werden.

2. Die **Richtigkeit der** von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen werden nach Möglichkeit von dem Mitgliedstaat, der sie liefert, [...] anhand folgender Informationsbewertungskodes bewertet:
 - (1): Informationen, an deren Wahrheitsgehalt kein Zweifel besteht;
 - (2): Informationen, die der Quelle, nicht aber dem Beamten, der sie weitergibt, persönlich bekannt sind;
 - (3): Informationen, die der Quelle nicht persönlich bekannt sind, die aber durch andere bereits erfasste Informationen erhärtet werden;
 - (4): Informationen, die der Quelle nicht persönlich bekannt sind und die sich auf keine andere Weise erhärten lassen.
3. Gelangt Europol – anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen – zu dem Schluss, dass die Bewertung korrigiert werden muss, unterrichtet es den betreffenden Mitgliedstaat und versucht, Einvernehmen über eine Änderung der Bewertung zu erzielen. Ohne dieses Einvernehmen ändert Europol die Bewertung nicht.
4. Erhält Europol von einem Mitgliedstaat Informationen ohne Bewertung, versucht Europol, nach Möglichkeit die Verlässlichkeit der Quelle oder **die Richtigkeit** der Informationen anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen zu bewerten. Die Bewertung spezifischer Daten und Informationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der die Daten oder Informationen liefert. Ein Mitgliedstaat und Europol können außerdem allgemeine Vereinbarungen über die Bewertung bestimmter Arten von Daten und bestimmter Quellen treffen. Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt oder gibt es keine allgemeine Vereinbarung, bewertet Europol die Informationen oder Daten und weist solchen Informationen oder Daten die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bewertungskodes (X) und (4) zu.

5. Erhält Europol Daten oder Informationen von *einer Unionseinrichtung*, einem Drittstaat, einer internationalen Organisation oder einer [...] *privaten Partei*, so gilt dieser Artikel entsprechend.
6. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen werden von Europol anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungskodes bewertet.
7. ***Sind die Informationen das Ergebnis einer von Europol in Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommenen Analyse, so bewertet Europol diese Informationen nach Maßgabe dieses Artikels und im Einvernehmen mit den an der Analyse teilnehmenden Mitgliedstaaten.***

Artikel 36

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und verschiedener Kategorien von betroffenen Personen

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Personen unter 18 Jahren ist [...] ***erlaubt, wenn*** sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, [...] notwendig ist.
2. Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit [...] sowie von Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, [...] verboten, es sei denn, dass sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, [...] notwendig ist und [...] dass diese Daten andere [...] von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen. ***Die Auswahl einer bestimmten Gruppe von Personen allein anhand solcher personenbezogenen Daten ist verboten.***

3. Allein Europol hat **unmittelbaren** Zugriff auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten. Der Exekutivdirektor erteilt gegebenenfalls einer begrenzten Anzahl von Beamten in der vorgeschriebenen Form ein Zugriffsrecht, falls dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
4. Eine Entscheidung **einer zuständigen Behörde**, die **nachteilige** rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 2 stützen, es sei denn, die Entscheidung ist nach nationalem oder Unionsrecht [...] ausdrücklich zulässig.
5. Personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nicht an Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist in Einzelfällen im Zusammenhang mit Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig **und erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels VI** .
6. [...]

Speicher- und Löschfristen für personenbezogene Daten

1. Von Europol verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange von Europol gespeichert werden, wie dies zur [...] **Erfüllung der Aufgaben von Europol** erforderlich ist.
2. Spätestens drei Jahre nach Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten prüft Europol automatisch, ob eine weitere Speicherung dieser Daten erforderlich ist. Europol kann beschließen, dass personenbezogene Daten bis zur nächsten Prüfung, die nach weiteren drei Jahren stattfindet, gespeichert bleiben, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol weiterhin erforderlich ist. Die Gründe für die weitere Speicherung werden angegeben und schriftlich festgehalten. Wird keine Fortsetzung der Speicherung beschlossen, werden die personenbezogenen Daten nach drei Jahren automatisch gelöscht.
3. Werden **personenbezogene** Daten [...] im Sinne des Artikels 36 Absätze 1 und 2 [...] für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gespeichert, so wird dies dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.
4. Hat ein Mitgliedstaat, eine Unionseinrichtung, ein Drittstaat oder eine internationale Organisation die Datenübermittlung nach Artikel 25 Absatz 2 mit Einschränkungen im Hinblick auf eine vorzeitige Löschung oder Vernichtung der personenbezogenen Daten versehen, so löscht Europol die personenbezogenen Daten gemäß diesen Vorgaben. Wird eine weitere Speicherung der Daten auf der Grundlage von Informationen, die über diejenigen des Datenlieferanten hinausgehen, für erforderlich gehalten, damit Europol seine Aufgaben erfüllen kann, so ersucht Europol den Datenlieferanten um die Genehmigung, die Daten weiter speichern zu dürfen, und nennt ihm die Gründe dafür.

5. Löscht ein Mitgliedstaat, eine Unionseinrichtung, ein Drittstaat oder eine internationale Organisation in seinen beziehungsweise ihren [...] **eigenen** Dateien an Europol übermittelte Daten, so teilt er beziehungsweise sie dies Europol mit. Europol löscht daraufhin die Daten, es sei denn, Europol hält aufgrund von Informationen, die über diejenigen des Datenlieferanten hinausgehen, eine weitere Speicherung der Daten [...] **zur Erfüllung seiner Aufgaben** für erforderlich. Europol unterrichtet den Datenlieferanten von der weiteren Speicherung der Daten und begründet die Fortsetzung der Speicherung.
6. Personenbezogene Daten werden nicht gelöscht, wenn
- a) schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden;
 - b) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, solange bis der Mitgliedstaat oder Europol gegebenenfalls Gelegenheit haben, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen;
 - c) die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen [...].
 - d) [...]

Artikel 38

Sicherheit der Verarbeitung

1. Europol ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um der zufälligen oder widerrechtlichen Vernichtung, dem zufälligen Verlust, der unbefugten Weitergabe oder Veränderung der Daten und dem unbefugten Zugang zu ihnen sowie jeder anderen Form ihrer unrechtmäßigen Verarbeitung vorzubeugen.

2. Europol **und jeder Mitgliedstaat** trifft im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung Maßnahmen, die geeignet sind,
- a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
 - b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);
 - c) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
 - d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
 - e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
 - f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können oder übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle);
 - g) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten wann und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
 - h) zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten oder beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
 - i) zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall unverzüglich wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
 - j) zu gewährleisten, dass die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und gespeicherte Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit).

3. Europol und die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, damit auch bei Beteiligung verschiedener Informationssysteme den Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen wird.
4. ***Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die personenbezogene Daten betrifft, unterrichtet Europol binnen kürzester Frist und, soweit möglich, binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung den Datenschutzbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie die betroffenen Mitgliedstaaten von dieser Verletzung.***

Artikel 39

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Jede betroffene Person hat das Recht, in angemessenen Abständen zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten von Europol verarbeitet werden.

[...] 4a. [...] ***Unbeschadet des Absatzes 4*** übermittelt Europol der betroffenen Person

- a) eine Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht,
- b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern ***oder Kategorien von Empfängern***, an die die Daten übermittelt werden,

- c) eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind [...];
 - d) *wenn möglich die geplante Speicherfrist;*
 - e) *eine Belehrung über das Recht auf Berichtigung, auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch Europol.*
2. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden personenbezogenen Daten wahrnehmen will, kann dies bei der zu diesem Zweck benannten Behörde eines Mitgliedstaats seiner Wahl beantragen, ohne dass ihr dadurch übermäßige Kosten entstehen. Die Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter.
3. Europol beantwortet den Antrag binnen kürzester Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang *bei Europol*.
4. Europol konsultiert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *unter den in Artikel 7 Absatz 4 festgelegten Bedingungen* sowie den betreffenden *Datenlieferanten*, bevor es über einen Antrag entscheidet. Eine Entscheidung über den Zugang zu Daten setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten sowie dem Datenlieferanten, der vom Zugang der betroffenen Person zu solchen Daten unmittelbar betroffen ist, voraus. Lehnt ein Mitgliedstaat oder der *Datenlieferant* die von Europol vorgeschlagene Antwort ab, so setzt er Europol unter Angabe von Gründen *im Einklang mit Absatz 5* davon in Kenntnis. *Europol hält sich an eine solche Ablehnung.*
5. Der Zugang zu personenbezogenen Daten *aufgrund eines Antrags gemäß Absatz 1* wird verweigert oder beschränkt, falls dies erforderlich ist
- a) für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol,
 - b) zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung [...] oder zur Bekämpfung von Straftaten,
 - c) zur Gewährleistung, dass keine nationalen Ermittlungen gestört werden, *oder*
 - d) zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausnahme in Frage kommt, werden die Interessen der betroffenen Person berücksichtigt.

6. Europol unterrichtet die betroffene Person schriftlich über die Zugangsverweigerung oder -beschränkung, über die Gründe einer solchen Entscheidung und ihr Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen. [...] Würde die Beschränkung gemäß Absatz 5 durch die Bereitstellung dieser Informationen wirkungslos, ***so teilt Europol der betroffenen Person lediglich mit, dass es eine Überprüfung vorgenommen hat, ohne dabei Hinweise zu geben, denen die Person entnehmen könnte, dass bei Europol sie betreffende Daten verarbeitet werden.***

Artikel 40

Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

1. Jede betroffene Person hat das Recht, ***von Europol über die zu diesem Zweck benannte Behörde in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl*** die Berichtigung von sie betreffenden fehlerhaften personenbezogenen Daten, ***die bei Europol gespeichert sind***, sowie, sofern möglich und erforderlich, deren Vervollständigung oder Aktualisierung zu verlangen. ***Die betreffende Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang, an Europol weiter.***
2. Jede betroffene Person hat das Recht, von Europol ***über die zu diesem Zweck benannte Behörde in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl*** die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten, ***die bei Europol gespeichert sind***, zu verlangen, wenn diese für die Zwecke, für die sie [...] erhoben oder weiterverarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden. ***Die betreffende Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang, an Europol weiter.***

3. Besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die personenbezogenen Daten nicht gelöscht, sondern lediglich gesperrt. Gesperrte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.
4. Wurden bei Europol gespeicherte Daten der in den Absätzen 1 [...] und 2 [...] beschriebenen Art Europol von Drittstaaten, [...] internationalen Organisationen, **Unionseinrichtungen oder unmittelbar durch private Parteien übermittelt oder von Europol aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft** oder stammen sie aus eigenen Analysen von Europol, so nimmt Europol die Berichtigung, Löschung oder Sperrung dieser Daten vor.
5. Wurden bei Europol gespeicherte Daten der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Art Europol [...] von Mitgliedstaaten übermittelt, so berichtigen, löschen oder sperren die betreffenden Mitgliedstaaten diese Daten **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** in Abstimmung mit Europol.
6. Wurden Europol auf sonstige geeignete Weise unrichtige Daten übermittelt oder sind die Fehler in den von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten auf eine fehlerhafte oder unter Verstoß gegen diese Verordnung stehende Übermittlung zurückzuführen oder beruht die Fehlerhaftigkeit darauf, dass Europol [...] Daten in nicht ordnungsgemäßer Weise oder unter Verstoß gegen diese Verordnung eingegeben, übernommen oder gespeichert hat, so berichtigt oder löscht Europol diese Daten in Abstimmung mit [...] **dem betreffenden Datenlieferanten**.
7. In den in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Fällen werden alle Empfänger solcher Daten unverzüglich unterrichtet. Diese Empfänger müssen dann gemäß den für sie geltenden Regeln in ihrem eigenen System ebenfalls die entsprechende Berichtigung, Löschung oder Sperrung vornehmen.
8. Europol teilt der betroffenen Person binnen kürzester Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten **nach Eingang des Antrags**, schriftlich mit, dass sie betreffende Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt wurden.

- 8a. *Eine Löschung oder Sperrung wird verweigert oder beschränkt, falls dies erforderlich ist*
- a) *für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Europol,*
 - b) *zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten,*
 - c) *zur Gewährleistung, dass keine nationalen Ermittlungen gestört werden, oder*
 - d) *zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter.*
9. Europol unterrichtet die betroffene Person schriftlich ***innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags*** über jede Verweigerung einer [...] Löschung oder Sperrung, ***über die Gründe für eine solche Entscheidung*** sowie über die Möglichkeit, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

Artikel 41

Datenschutzrechtliche Verantwortung

1. Europol speichert personenbezogene Daten so, dass gewährleistet ist, dass ihre Quelle nach Maßgabe von Artikel 23 feststellbar ist.
 2. Die Verantwortung für die Qualität personenbezogener Daten gemäß Artikel 34 Buchstabe d liegt bei dem Mitgliedstaat ***und der Unionseinrichtung***, der/die die personenbezogenen Daten an Europol übermittelt hat, und bei Europol, wenn die personenbezogenen Daten von [...] Drittstaaten, [...] internationalen Organisationen ***oder unmittelbar von privaten Parteien*** übermittelt wurden oder wenn Europol die personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen abgerufen hat ***oder wenn die Daten aus eigenen Analysen von Europol stammen oder von Europol gemäß Artikel 37 Absatz 5 gespeichert wurden.***
- 2a. ***Stellt Europol fest, dass gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelte personenbezogene Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so unterrichtet es den Lieferanten dieser Daten davon.***

3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 34 Buchstaben a, b, c, [...] e **und f** liegt bei Europol.
4. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung liegt bei
 - a) von den Mitgliedstaaten an Europol übermittelten personenbezogenen Daten bei dem jeweiligen Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, und
 - b) von Europol an Mitgliedstaaten, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelten personenbezogenen Daten bei Europol.
5. Bei Übermittlungen zwischen Europol und Unionseinrichtungen liegt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung bei Europol. Unbeschadet des vorstehenden Satzes sind sowohl Europol als auch der Empfänger für die Rechtmäßigkeit dieser Übermittlung verantwortlich, wenn Europol die Daten auf Ersuchen des Empfängers übermittelt. [...]
6. ***Europol trägt die Verantwortung für alle von ihm durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge mit Ausnahme des unter Nutzung der Infrastruktur von Europol zwischen Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen erfolgenden bilateralen Austauschs von Daten, auf die Europol keinen Zugriff hat. Dieser Austausch erfolgt unter der Verantwortung der betreffenden Körperschaften nach Maßgabe ihres Rechts.***

Artikel 42

[...] *Vorherige Konsultation*⁴⁰

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten [...], **die Bestandteil neuer Verfahren und Geschäftsabläufe nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c sein wird, ist Gegenstand einer vorherigen Konsultation**, wenn
 - a) in Artikel 36 Absatz 2 genannte besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden,
 - b) von der Art der Verarbeitung, insbesondere der Verarbeitung mit neuen Technologien, Mechanismen oder Verfahren, sonstige besondere Gefahren für [...] den Schutz [...] der personenbezogenen Daten ausgehen.
2. Die [...] **vorherige Konsultation** wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Erhalt der Meldung des Datenschutzbeauftragten vorgenommen [...].
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte legt seine Stellungnahme **dem Verwaltungsrat** innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung vor. Diese Frist kann ausgesetzt werden, bis dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere von ihm erbetene Auskünfte vorliegen. [...]

⁴⁰ **Dieser Artikel wird möglicherweise umformuliert, um den Erörterungen über das "Datenschutzpaket" Rechnung zu tragen.**

Ist nach Ablauf [...] **von vier Monaten** keine Stellungnahme erfolgt, so gilt sie als befürwortend.

Ist der Europäische Datenschutzbeauftragte der Ansicht, dass bei der gemeldeten Verarbeitung ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen könnte, schlägt er gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen vor. [...]

4. [...]

Artikel 43

Protokollierung und Dokumentierung

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Unverfälschtheit und Sicherheit der Daten hält Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach drei Jahren gelöscht, sofern [...] **sie** nicht für eine gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden. Die Protokolle können nicht geändert werden.
2. Die Protokolle oder Dokumentierungen nach Absatz 1 werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen [...] übermittelt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verwendet diese Informationen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten.
3. ***Die Protokolle oder Dokumentierungen werden der Nationalen Stelle auf Verlangen insoweit übermittelt, als sie für bestimmte Ermittlungen benötigt werden.***

Artikel 44

Datenschutzbeauftragter

1. Der Verwaltungsrat ernennt einen Datenschutzbeauftragten, der dem Personal von Europol angehört. In Erfüllung seiner Pflichten handelt er unabhängig.
2. Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Befähigung und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes ausgewählt.
3. Die Wahl des Datenschutzbeauftragten darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Datenschutzbeauftragtem und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, führen.
4. Der Datenschutzbeauftragte wird für einen Zeitraum [...] **von vier** Jahren ernannt. Eine Wiederernennung für einen Zeitraum von höchstens [...] **acht** Jahren ist möglich. Die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten durch [...] **den Verwaltungsrat** kann nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten widerrufen werden, wenn der Datenschutzbeauftragte die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
5. Nach seiner Ernennung ist der Datenschutzbeauftragte durch [...] **den Verwaltungsrat** beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzutragen.
6. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darf der Datenschutzbeauftragte keinen Weisungen unterworfen sein.

7. In Bezug auf personenbezogene Daten mit Ausnahme [...] verwaltungstechnischer personenbezogener Daten nimmt der Datenschutzbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Er stellt in unabhängiger Weise sicher, dass die [...] Bestimmungen dieser Verordnung **betreffend** die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] **intern Anwendung finden**;
 - b) er stellt sicher, dass die Übermittlung und der Erhalt personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung erfasst werden;
 - c) er stellt sicher, dass die betroffenen Personen auf Anfrage über die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte informiert werden;
 - d) er arbeitet mit dem für Verfahren, Schulung und Beratung im Bereich der Datenverarbeitung zuständigen Personal von Europol zusammen;
 - e) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;
 - f) er erstellt einen Jahresbericht und übermittelt diesen dem Verwaltungsrat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.
8. Ferner nimmt der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf [...] verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Aufgaben wahr.
9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Europol verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Europol.

10. Ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die Bestimmungen dieser Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht eingehalten wurden, so unterrichtet er den Exekutivdirektor und fordert diesen auf, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen. Sorgt der Exekutivdirektor nicht innerhalb der bestimmten Frist für Abhilfe, so unterrichtet der Datenschutzbeauftragte den Verwaltungsrat und setzt gemeinsam mit diesem eine Frist für eine Reaktion. Legt der Verwaltungsrat innerhalb der gesetzten Frist [...] **keine Antwort vor**, so befasst der Datenschutzbeauftragte den Europäischen Datenschutzbeauftragten.
11. Der Verwaltungsrat erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit. Europol stellt dem Datenschutzbeauftragten das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung. Der Zugang dieser Mitglieder des Personals zu **allen** [...] bei Europol verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten von Europol ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß beschränkt.
12. ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Personal sind nach Artikel 69 zur Verschwiegenheit verpflichtet.***

Überwachung durch die nationale Kontrollbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontrollbehörde, deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts in unabhängiger Weise die Zulässigkeit der Übermittlung und des Abrufs personenbezogener Daten sowie jedweder Übermittlung dieser Daten an Europol durch diesen Mitgliedstaat zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte der betroffenen Person verletzt werden. Zu diesem Zweck hat die nationale Kontrollbehörde entweder bei der Nationalen Stelle oder in den Räumlichkeiten der Verbindungsbeamten Zugang zu den Daten, die ihr Mitgliedstaat nach den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren an Europol übermittelt, **sowie zu den Protokollen und Dokumentierungen nach Artikel 43.**
2. Zur Durchführung ihrer Kontrollen haben die nationalen Kontrollbehörden Zugang zu den Diensträumen und zu den Akten der jeweiligen zu Europol entsandten Verbindungsbeamten.
3. Die nationalen Kontrollbehörden kontrollieren nach den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren die Tätigkeit der Nationalen Stellen sowie die Tätigkeit der Verbindungsbeamten, soweit diese Tätigkeit für den Schutz personenbezogener Daten von Belang ist. Sie halten den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die von ihnen in Bezug auf Europol getroffenen Maßnahmen auf dem Laufenden.
4. Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollbehörde zu ersuchen, die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von sie betreffenden Daten an Europol sowie des Abrufs dieser Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat zu prüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, an dessen nationale Kontrollinstanz das Ersuchen gerichtet wird, ausgeübt.

Artikel 46

Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol sowie für die Beratung von Europol und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die in Absatz 2 genannten Aufgaben, [...] übt die in Absatz 3 gewährten Befugnisse aus **und arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden gemäß Artikel 47 zusammen.**

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben:
 - a) Er hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse;

 - b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse;

 - c) er kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und anderer EU-Rechtsvorschriften, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol betreffen;

 - d) er berät Europol von sich aus oder auf Anfrage in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor [...] **Europol** interne Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [...] **ausarbeitet**;

- e) [...]
- f) [...]
- g) er nimmt eine [...] *vorherige Konsultation betreffend die* ihm gemeldeten Verarbeitungen vor.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen dieser Verordnung ***und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Strafverfolgungstätigkeit der Mitgliedstaaten***

- a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten,
- b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten Europol mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen,
- c) anordnen, dass Anträgen auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten stattgegeben wird, wenn diese Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 39 und 40 abgelehnt wurden;
- d) Europol ermahnen oder verwarnen;
- e) ***Europol anweisen***, die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung [...] von Daten, die unter Verletzung der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, ***durchzuführen*** und solche Maßnahmen Dritten, denen [...] ***diese*** Daten mitgeteilt wurden, zu melden;
- f) ***bestimmte Verarbeitungsvorgänge Europolis , die einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen***, vorübergehend oder endgültig verbieten;
- g) Europol und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;

- h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen;
 - i) beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren beitreten.
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,
- a) von Europol Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten,
 - b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen Europol seine Tätigkeiten ausübt, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine von dieser Verordnung betroffene Tätigkeit ausgeübt wird.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten. **Die nationalen Kontrollbehörden werden ersucht, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen, bevor er [...]** in den jährlichen Bericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einfließt. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt den Stellungnahmen der nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung und erwähnt sie auf jeden Fall im Jahresbericht.**
6. Mitglieder des Personals des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind nach Artikel 69 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen
[...] Kontrollbehörden**

1. Bei [...] Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammen, vor allem wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Kontrollbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Informationskanäle von Europol feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Kontrollbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.

2. [...] *Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann [...] bei der Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Artikel 46 Absatz 2 die Fachkenntnisse und Erfahrungen nationaler Kontrollbehörden nutzen. Bei der Wahrnehmung gemeinsamer Inspektionen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten haben die Mitglieder und Bediensteten der nationalen Kontrollbehörden unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die gleichen Befugnisse wie die nach Artikel 46 Absatz 4 dargelegt und sind an die gleiche Verpflichtung wie die nach Artikel 46 Absatz 6 gebunden.* [...] Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden einschlägige Informationen aus **und** unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen [...].

⁴¹ BE, BG, HU und KOM: Vorbehalte.

- 2a. *Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig über alle Fragen, die sie unmittelbar betreffen oder in sonstiger Hinsicht für sie relevant sind. Auf Ersuchen einer oder mehrerer nationaler Kontrollbehörden unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte sie über spezielle Fragen.*
- 2b. *In [...] Fällen, die Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, – einschließlich der in Artikel 49 Absatz 2 aufgeführten Fälle – konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen nationalen Kontrollbehörden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trifft keinen Beschluss zur Einleitung weiterer Maßnahmen, bevor nicht diese nationalen Kontrollbehörden den Europäischen Datenschutzbeauftragten von ihrem Standpunkt in Kenntnis gesetzt haben, wozu vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten gesetzt wird. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem Standpunkt der nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung. Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, deren Standpunkt nicht zu berücksichtigen, so teilt er ihnen dies unter Angabe der Gründe mit und befasst den in Absatz 3 genannten Beirat für die Zusammenarbeit mit der Angelegenheit.*
- Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, so kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.*
3. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, *im Rahmen eines Beirats für die Zusammenarbeit zusammen, der hiermit eingesetzt wird [...].*
4. *Der Beirat für die Zusammenarbeit besteht aus je einem Vertreter einer nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.*
5. *Der Beirat für die Zusammenarbeit handelt bei der Ausführung seiner Aufgaben gemäß Absatz 6 unabhängig und darf von niemandem Weisungen anfordern noch entgegennehmen.*

6. ***Der Beirat für die Zusammenarbeit hat folgende Aufgaben:***
- (a) ***Erörterung der allgemeinen Politik und Strategie Europol im Bereich der Überwachung des Datenschutzes und der Zulässigkeit der Übermittlung und des Abrufs personenbezogener Daten sowie der Mitteilung von personenbezogenen Daten an Europol durch die Mitgliedstaaten;***
 - (b) ***Prüfung von Schwierigkeiten mit Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung;***
 - (c) ***Untersuchung allgemeiner Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen;***
 - (d) ***Erörterung und Ausarbeitung harmonisierter Vorschläge für gemeinsame Lösungen in den in Absatz 1 genannten Fragen;***
 - (e) ***Erörterung der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Absatz 2b vorgelegten Fälle;***
 - (f) ***Erörterung der von den nationalen Kontrollbehörden vorgelegten Fälle und***
 - (g) ***Förderung der Sensibilisierung für Datenschutzrechte.***
7. ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den vom Beirat für die Zusammenarbeit vereinbarten Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren umfassend Rechnung.***
8. Die Kosten und die Ausrichtung [...] ***der Sitzungen des Beirats für die Zusammenarbeit*** übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte.
9. Der ***Beirat für die Zusammenarbeit*** nimmt in seiner ersten Sitzung ***mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder seine*** Geschäftsordnung an. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

Artikel 48

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten [...]

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für alle [...] verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten im Besitz von Europol.

Kapitel VIII

RECHTSBEHELFE UND HAFTUNG

Artikel 49

Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Jede betroffene Person kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **durch Europol** gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
2. Betrifft eine Beschwerde eine Entscheidung gemäß den Artikeln 39 oder 40, so konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die nationalen Kontrollinstanzen [...] des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen, oder des unmittelbar betroffenen Mitgliedstaats. Die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die bis zu der Verweigerung jeglicher Übermittlung von Informationen reichen kann, wird [...] **unter Berücksichtigung der Stellungnahme** der nationalen Kontrollinstanz [...] getroffen.
3. Betrifft eine Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Europol übermittelt hat, so vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen Kontrollinstanz des betreffenden Mitgliedstaats, dass die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

4. Betrifft eine Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die Europol von Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt wurden, ***oder von Daten, die Europol aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat oder die Ergebnisse eigener Analysen von Europol sind***, so vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte, dass Europol die erforderliche Überprüfung durchgeführt hat.

Artikel 50

Rechtsbehelf gegen den Europäischen Datenschutzbeauftragten

Gegen die Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten kann Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 51

Allgemeine Bestimmungen zur Haftung und zum Recht auf Schadenersatz

1. Die vertragliche Haftung von Europol bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von Europol geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Unbeschadet des Artikels 52 ersetzt Europol im Bereich der außervertraglichen Haftung die von seinen Dienststellen oder seinen Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

4. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Europol-Bediensteten gegenüber Europol bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts beziehungsweise der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 52

Haftung für die fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten und Recht auf Schadensersatz

1. Jede Person, der wegen einer widerrechtlichen Datenverarbeitung ein Schaden entsteht, hat das Recht, entweder von Europol nach Artikel 340 des Vertrags oder von dem Mitgliedstaat, in dem der Schadensfall eingetreten ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates Schadensersatz zu fordern. Die Person erhebt Klage gegen Europol beim Gerichtshof der Europäischen Union oder gegen den Mitgliedstaat bei dem zuständigen nationalen Gericht des betreffenden Mitgliedstaates.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Europol und Mitgliedstaaten über die Frage, wer letztlich für den einer Person nach Absatz 1 gewährten Schadensersatz zuständig ist, wird der Verwaltungsrat befasst, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder entscheidet, unbeschadet des Rechts, diese Entscheidung nach Artikel 263 [...] *des Vertrags* anzufechten.

Kapitel IX

PARLAMENTARISCHE KONTROLLE

Artikel 53

Parlamentarische Kontrolle

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und/*oder* der Exekutivdirektor *oder ihre Stellvertreter* erscheinen auf Verlangen vor dem Europäischen Parlament, *gegebenenfalls* zusammen mit Vertretern der nationalen Parlamente, um Europol betreffende Angelegenheiten zu erörtern; dabei berücksichtigen sie die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit ⁴².
2. Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit den nationalen Parlamenten die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol gemäß dieser Verordnung aus, *wobei der Eigenschaft Euopols als operativer Strafverfolgungsbehörde Rechnung getragen wird*.
3. Europol unterliegt den in dieser Verordnung dargelegten Anhörungs- und Informationspflichten und übermittelt *gegebenenfalls* unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten außerdem informationshalber
 - a) im Zusammenhang mit den Zielen von Europol stehende Risikobewertungen, strategische Analysen und allgemeine Lageberichte sowie die Ergebnisse von Europol in Auftrag gegebener Studien und Evaluierungen,
 - b) die gemäß Artikel 31 Absatz 1 geschlossenen [...] *Verwaltungsvereinbarungen*.

⁴² CZ: Vorbehalt.

Zugang des Europäischen Parlaments zu von oder über Europol verarbeiteten [...] Informationen

1. Um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten von Europol nach Artikel 53 **Absatz 2** zu ermöglichen, kann dem Europäischen Parlament [...] auf Antrag Zugang zu [...] über **oder von** Europol verarbeiteten, nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen gewährt werden. **Der Zugang zu diesen Informationen erfolgt nach Maßgabe der in Artikel 69 Absatz 1 aufgeführten Vorschriften.**
2. **Der Zugang des Europäischen Parlaments zu über oder von Europol verarbeiteten** Verschlussachen der Europäischen Union muss **mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Übermittlung an und die Bearbeitung durch das Europäische Parlament von im Besitz des Rates befindlichen Verschlussachen in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen**⁴³, und den in Artikel 69 Absatz 2 aufgeführten Vorschriften in Einklang stehen.
3. Die Einzelheiten **des Zugangs des Europäischen Parlaments zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen** werden in [...] zwischen Europol und dem Europäischen Parlament geschlossenen Arbeitsvereinbarungen festgelegt.

⁴³ ABl. C 95 vom 1.4.2014, S. 1.

Kapitel X

PERSONAL

Artikel 55

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen zur Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten ***unbeschadet des Artikels 75 Absatz 5*** für das Personal von Europol mit Ausnahme der Mitarbeiter, die am Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung auf der Grundlage von Verträgen beschäftigt sind, die Europol nach dem Europol-Übereinkommen geschlossen hat.
2. Das Personal von Europol besteht aus Bediensteten auf Zeit und/oder aus Vertragsbediensteten. ***Der Verwaltungsrat wird einmal jährlich unterrichtet, insofern der Direktor unbefristete Verträge schließt.*** Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, welche im Stellenplan vorgesehenen Zeitplanstellen ausschließlich mit Bediensteten aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besetzt werden dürfen. Bedienstete, die für die Besetzung dieser Planstellen eingestellt werden, haben den Status von Bediensteten auf Zeit und dürfen nur einen befristeten Anstellungsvertrag erhalten, der einmalig um einen befristeten Zeitraum verlängert werden kann.

Artikel 56 ⁴⁴

Exekutivdirektor

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter von Europol gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird vom [...] **Rat** [...] aus einer Liste von Bewerbern, die [...] der **Verwaltungsrat** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.

Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird Europol durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

[...] [...] [...].

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt [...] **vier** Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission **im Benehmen mit dem Verwaltungsrat** eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol berücksichtigt werden.
4. Der [...] **Rat** kann auf Vorschlag [...] **des Verwaltungsrats** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens [...] **vier** Jahre verlängern.
5. [...]

⁴⁴ UK und KOM: Vorbehalte zu den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen.

6. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
7. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des [...] **Rates** auf Vorschlag [...] **des Verwaltungsrates** enthoben werden.
8. Der Verwaltungsrat entscheidet über **die dem Rat zu unterbreitenden Vorschläge für die** Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors [...] auf der Grundlage einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 57

Stellvertretende Exekutivdirektoren

1. Der Exekutivdirektor wird von [...] **drei** stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt [...]. Der Exekutivdirektor legt [...] **ihre** Aufgaben [...] fest.
2. Artikel 56 gilt für die stellvertretenden Exekutivdirektoren. Der Exekutivdirektor wird vor ihrer Ernennung, **der Verlängerung ihrer Amtszeit** oder **ihrer** Amtsenthebung konsultiert.

Artikel 58

Abgeordnete nationale Sachverständige [...]

1. Europol kann auch auf abgeordnete nationale Sachverständige [...] zurückgreifen [...].
2. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die zu Europol abgeordneten nationalen Sachverständigen.

Kapitel XI

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 59

Haushalt

1. Alle Einnahmen und Ausgaben von Europol sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan von Europol ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Haushalt von Europol muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Die Einnahmen von Europol umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.
4. Europol kann Mittel der Union in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc-[...]Finanzhilfen gemäß *seiner in Artikel 63 dargelegten Finanzregelung und* den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Politik der Union erhalten.
5. Die Ausgaben von Europol umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten.
6. *Mittelbindungen für Maßnahmen in Bezug auf Großprojekte, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.*

Artikel 60

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor erstellt jährlich zusammen mit dem Stellenplan einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Europol für das folgende Haushaltsjahr, den er dem Verwaltungsrat übermittelt.
2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs [...] **nimmt** der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Europol für das folgende Haushaltsjahr [...] **an**. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Europol geht der Kommission jährlich bis [...] **zum 31. Januar** zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.
3. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).
4. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
5. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag [...] **zu** Europol.
6. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan von Europol.

7. Der Haushaltsplan von Europol wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.
8. Für Projekte, [...] die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan *von Europol* haben könnten, gelten die Bestimmungen der [...] *delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission* ⁴⁵.

Artikel 61

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan von Europol aus.
2. Der Exekutivdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen [...] *aller* Bewertungsverfahren.

Artikel 62

Rechnungslegung und Entlastung

1. Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer von Europol dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen.
2. Europol sendet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

⁴⁵ *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).*

3. Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungen von Europol.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen von Europol gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Rechnungsführer *von Europol* die endgültigen Jahresabschlüsse von Europol auf. Der Exekutivdirektor legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen von Europol ab.
6. Der [...] *Rechnungsführer von Europol* übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten.
7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.
8. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof *spätestens* bis zum [...] **30. September des Folgejahres** eine Antwort auf die Bemerkungen in dessen Jahresbericht. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
9. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 63

Finanzregelung

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für Europol geltende Finanzregelung. Diese darf von [...] *der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission* nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Europol dies erfordert und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.
2. [...] ⁴⁶
3. *Europol darf für die Erfüllung der in Artikel 4 aufgeführten Aufgaben Finanzhilfen gewähren.*
4. *Für die Durchführung von grenzübergreifenden Operationen und Ermittlungen sowie zur Erteilung von Schulungen in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben h und i aufgeführten Aufgaben dürfen den Mitgliedstaaten Finanzhilfen gewährt werden, ohne dass es einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bedarf.*

⁴⁶ [...]

Kapitel XII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 64

Rechtsstellung

1. Europol ist eine [...] *Agentur* der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Europol besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Europol kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und kann vor Gericht auftreten.
3. ***Gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union hat*** Europol [...] seinen Sitz in Den Haag.

Artikel 65

Vorrechte und Befreiungen

1. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf Europol und sein Personal Anwendung.
2. Die Vorrechte und Befreiungen von Verbindungsbeamten und ihren Familienangehörigen sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und den anderen Mitgliedstaaten. In dieser Vereinbarung sind die Vorrechte und Befreiungen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verbindungsbeamten erforderlich sind, geregelt.

Artikel 66

Sprachenregelung

1. Für Europol gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 ⁴⁷.
- 1a. *Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung von Europol.***
2. Die für die Arbeit von Europol erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 67

Transparenz

1. Für die Dokumente Europols gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁴⁸.
2. Der Verwaltungsrat legt [...] auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf Europol-Dokumente fest.
3. Gegen Entscheidungen von Europol nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 des Vertrags Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

⁴⁷ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58.

⁴⁸ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Artikel 68

Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 883/2013 tritt Europol innerhalb von sechs Monaten ab dem [...] **[Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung]** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁴⁹ bei und verabschiedet die entsprechenden Bestimmungen nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung, die für sämtliche Mitarbeiter von Europol gelten.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von Europol erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung [...] **(EU) Nr. 883/2013** und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁵⁰ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von Europol finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁴⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

⁵⁰ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen [...] Verträge, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfeentscheidungen von Europol Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Auditprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 69

[...] Vorschriften für den Schutz von [...] nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

1. Europol legt [...] Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit und des Schutzes von [...] nicht als Verschlusssache eingestuften [...] sensiblen Informationen fest.
2. Europol legt Vorschriften **für den Schutz von EU-Verschlusssachen** fest, die **mit [...] dem Beschluss [...] 2013/488/EU des Rates in Einklang stehen müssen, um ein gleichwertiges Niveau des Schutzes dieser Informationen zu gewährleisten.** [...]

Artikel 70

Bewertung und Überarbeitung

1. Spätestens fünf Jahre nach dem ...[[...] Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] und anschließend alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung in Auftrag, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz Europols und seiner Arbeitspraktiken beurteilt werden. [...]

2. Die Kommission leitet den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen und den Bemerkungen des Verwaltungsrats an das Europäische Parlament, den Rat [...] und die nationalen Parlamente [...] weiter.
3. [...]

Artikel 71

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeit von Europol [...] *ist Gegenstand von Untersuchungen durch den* Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags [...].

Artikel 72

Sitz

1. Die notwendigen Vorkehrungen betreffend die Unterbringung von Europol im [...] **Königreich der Niederlande** und die Leistungen, die [...] vom Königreich der Niederlande zu erbringen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die [...] dort für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Bediensteten von Europol und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen [...] zwischen Europol und dem [...] **Königreich der Niederlande im Einklang mit [...] dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union** festgelegt [...].
2. [...]

Kapitel XIII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 73

Allgemeine Rechtsnachfolge

1. Europol in der durch diese Verordnung errichteten Form ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände von Europol in der durch den Beschluss 2009/371/JI errichteten Form [...].
2. Diese Verordnung lässt die von Europol auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI vor dem .../[...] /Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung/ geschlossenen Vereinbarungen *oder die von Europol auf der Grundlage des Europol-Übereinkommens vor dem 1. Januar 2010 geschlossenen Vereinbarungen* unberührt.
3. [...]
4. [...]

Übergangsregelungen für den Verwaltungsrat

1. [...]
2. Die auf der Grundlage von Artikel 37 des Beschlusses 2009/371/JI festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats von Europol endet am ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung].
3. Der auf der Grundlage von Artikel 37 des Beschlusses 2009/371/JI eingesetzte Verwaltungsrat erfüllt im Zeitraum zwischen dem .../[...] Datum des Inkrafttretens **dieser Verordnung/** und dem ... /[...]Datum des Geltungsbeginns **dieser Verordnung/** folgende Aufgaben:
 - a) Er erfüllt die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 14 dieser Verordnung;
 - b) er bereitet den Erlass **der Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf die in Artikel 67 der vorliegenden Verordnung genannten Europol-Dokumente sowie** der in Artikel 69 dieser Verordnung genannten Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit und des Schutzes von **sensiblen Informationen und** EU-Verschlussachen vor;
 - (c) er arbeitet alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Instrumente, **insbesondere und sofern für erforderlich erachtet aller [...]Maßnahmen betreffend Kapitel V,** aus und
 - d) er **überprüft** die [...] **vom Verwaltungsrat [...] auf der Grundlage des** Beschlusses 2009/371/JI **erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen,** damit der nach Artikel 13 dieser Verordnung eingesetzte Verwaltungsrat einen Beschluss nach Artikel 78 Absatz 2 **dieser Verordnung** fassen kann.

4. Die Kommission ergreift nach dem ... *[/...]* **Datum des** Inkrafttretens dieser Verordnung/ unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der nach Artikel 13 eingesetzte Verwaltungsrat seine Arbeit am ... [Datum des Geltungsbeginns **dieser** Verordnung] aufnimmt.
5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission [...] **bis zum ...** /sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung/ die Namen der Personen mit, die sie gemäß Artikel 13 als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats benannt haben.
6. Die erste Sitzung des nach Artikel 13 dieser Verordnung eingesetzten Verwaltungsrats findet am ...[...] Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] statt. Bei dieser Gelegenheit fasst der Verwaltungsrat gegebenenfalls [...] **Beschlüsse** nach Artikel 78 Absatz 2.

Artikel 75

Übergangsregelungen für den Exekutivdirektor, [...] die stellvertretenden Direktoren und das Personal

1. Dem auf der Grundlage von Artikel 38 des Beschlusses 2009/371/JI ernannten Direktor werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 19 dieser Verordnung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrags bleiben unverändert. Endet seine Amtszeit nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], aber vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung], wird seine Amtszeit automatisch bis ein Jahr nach dem ... *[/...]* Geltungsbeginn dieser Verordnung/ verlängert.

2. Ist der Exekutivdirektor nicht bereit oder nicht imstande, sein Amt gemäß Absatz 1 weiterzuführen, so benennt [...] *der Verwaltungsrat* einen [...] *Interims-Exekutivdirektor*, der für eine Amtszeit von höchstens 18 Monaten, *bis die Ernennungen nach Artikel 56 erfolgt sind*, [...] die Aufgaben des Exekutivdirektors wahrnimmt.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten für die auf der Grundlage von Artikel 38 des Beschlusses 2009/371/JI ernannten stellvertretenden Direktoren.
4. [...]
5. ***Gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bietet die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Beschäftigungsbedingungen genannten Behörde jeder Person, die am ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] aufgrund eines unbefristeten Vertrags, der von Europol in der durch das Europol-Übereinkommen errichteten Form geschlossen worden ist, als örtlicher Bediensteter beschäftigt ist, eine unbefristete Beschäftigung als Bediensteter auf Zeit oder als Vertragsbediensteter an. Dieses Angebot erfolgt auf der Grundlage der Aufgaben, die der Bedienstete als Bediensteter auf Zeit oder als der Vertragsbediensteter ausführen soll. Der betreffende Vertrag wird spätestens am ... [ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] wirksam. Nimmt ein Bediensteter das in diesem Absatz genannte Angebot nicht an, so kann er sein Vertragsverhältnis mit Europol aufrechterhalten.***

Artikel 76

Übergangshaushaltsbestimmungen

1. [...]
2. Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 42 des Beschlusses 2009/371/JI festgestellten Haushalte erfolgt gemäß Artikel 43 des Beschlusses 2009/371/JI [...].

51

⁵¹ *Hier könnte zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung eine Übergangsbestimmung hinzugefügt werden, da die in den Artikeln 32 und 33 der Rahmenfinanzregelung enthaltenen neuen Bestimmungen über die Finanzplanung, die in die überarbeiteten Artikel 14 und 15 dieser Verordnung eingeflossen sind, erst am 1. Januar 2016 in Kraft treten werden.*

Kapitel XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 77*⁵²

Ersetzung

1. Die Beschlüsse 2009/371/JI, **2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI** [...] **werden für die Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung gebunden sind, mit Wirkung vom ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] [...] ersetzt.**
2. **Für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten** gelten Verweise auf die [...] **in Absatz 1 genannten** Beschlüsse als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 78

[...] Aufrechterhaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

1. [...]
2. [...] **Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage** des Beschlusses 2009/371/JI erlassenen **internen Vorschriften und Maßnahmen** bleiben auch **nach dem ...** [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat von Europol im Zuge der [...] **Anwendung** dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

⁵² KOM: zusätzlicher Vorbehalt zu den Änderungen in diesem Artikel.

Artikel 79

Inkrafttreten und Geltung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem ... [Datum des Geltungsbeginns].

Die Artikel 73, 74 und 75 gelten jedoch bereits ab dem ... [[...] Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG 1^{53,54}

Liste [...] der **Kriminalitätsformen**, für *deren Bekämpfung* Europol gemäß Artikel 3 Absatz 1 **dieser Verordnung** zuständig ist

- Terrorismus,
- organisierte Kriminalität,
- [...] Drogenhandel,
- Geldwäschehandlungen,
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Schleuserkriminalität,
- Menschenhandel,
- Kraftfahrzeugkriminalität,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Raub *und schwerer Diebstahl*,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,

⁵³ *Die Änderungen in diesem Anhang werden im Wesentlichen vorgenommen, um ihn an den im Entwurf der Eurojust-Verordnung enthaltenen Anhang anzupassen.*

⁵⁴ UK: Vorbehalt.

- Betrugsdelikte [...],
- *gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten,*
- *Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation,*
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Computerkriminalität,
- Korruption,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Umweltkriminalität einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern,
- sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung [...] *einschließlich Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke,*
- *Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.*

ANHANG 2

Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen, deren Daten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a *dieser Verordnung* zu Zwecken des Abgleichs erhoben und verarbeitet werden dürfen

1. Personenbezogene Daten, die zu Zwecken des Abgleichs erhoben und verarbeitet wurden, beziehen sich auf
 - a) Personen, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind;
 - b) Personen, in deren Fall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden, für die Europol zuständig ist;
2. Die Daten zu den in Absatz 1 genannten Personen dürfen nur folgende Kategorien personenbezogener Daten umfassen:
 - a) Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen;
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort;
 - c) Staatsangehörigkeit;
 - d) Geschlecht;
 - e) Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort der betreffenden Person;
 - f) Sozialversicherungsnummern, Fahrerlaubnisse, Ausweispapiere und Passdaten und
 - g) soweit erforderlich, andere zur Identitätsfeststellung geeignete Merkmale, insbesondere objektive und unveränderliche körperliche Merkmale wie daktyloskopische Daten und (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile.

3. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Daten dürfen folgende Kategorien personenbezogener Daten, die die in Absatz 1 genannten Personen betreffen, erhoben und verarbeitet werden:
- a) Straftaten, Tatvorwürfe sowie (mutmaßliche) Tatzeiten, Tatorte und Vorgehensweisen;
 - b) Tatmittel, die verwendet wurden oder verwendet werden könnten, einschließlich Informationen zu juristischen Personen;
 - c) die aktenführenden Dienststellen und deren Aktenzeichen;
 - d) Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation;
 - e) Verurteilungen, soweit sie Straftaten betreffen, für die Europol zuständig ist;
 - f) Eingabestelle.

Diese Daten dürfen auch an Europol übermittelt werden, wenn sie noch keinen Personenbezug aufweisen.

4. Zusätzliche Informationen über die in Absatz 1 genannten Personengruppen, über die Europol und die Nationalen Stellen verfügen, können jeder Nationalen Stelle oder Europol auf deren jeweiligen Antrag übermittelt werden. Die Nationalen Stellen übermitteln diese Informationen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.
5. Wird das Verfahren gegen den Betroffenen endgültig eingestellt oder dieser rechtskräftig freigesprochen, so sind die Daten, die von dieser Entscheidung betroffen sind, zu löschen.

Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen, deren Daten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c zu Zwecken der strategischen oder allgemeinen Analyse, [...] der operativen Analyse *und zur Erleichterung des Informationsaustauschs* (gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b, [...] c und d dieser Verordnung) erhoben und verarbeitet werden dürfen

1. Personenbezogene Daten, die zu Zwecken der strategischen oder allgemeinen Analyse, [...] der operativen Analyse *und zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionsstellen, Drittstaaten und internationalen Organisationen* erhoben und verarbeitet werden, beziehen sich auf
 - a) Personen, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind;
 - b) Personen, in deren Fall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden, für die Europol zuständig ist;
 - c) Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit den betreffenden Straftaten oder bei anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen;
 - d) Personen, die Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer solchen Straftat sein könnten;
 - e) Kontakt- und Begleitpersonen und
 - f) Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können.

2. In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personengruppen dürfen folgende Kategorien personenbezogener Daten einschließlich damit in Zusammenhang stehender Verwaltungsdaten verarbeitet werden:

a) Angaben zur Person:

- i) Derzeitige und frühere Familiennamen;
- ii) derzeitige und frühere Vornamen;
- iii) Mädchenname;
- iv) Name des Vaters (sofern für die Identitätsfeststellung erforderlich);
- v) Name der Mutter (sofern für die Identitätsfeststellung erforderlich);
- vi) Geschlecht;
- vii) Geburtsdatum;
- viii) Geburtsort;
- ix) Staatsangehörigkeit;
- x) Personenstand;
- xi) Aliasname;
- xii) Spitzname;
- xiii) Deck- oder Falschname;
- xiv) derzeitiger und früherer Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort

b) Personenbeschreibung:

- i) Personenbeschreibung;
- ii) besondere Merkmale (Male/Narben/Tätowierungen usw.)

c) Identifizierungsmittel:

- i) Identitätsdokumente/Fahrerlaubnis;
- ii) Nummern des nationalen Personalausweises/Reisepasses;
- iii) nationale Identifizierungsnummer/Sozialversicherungsnummer, soweit vorhanden;
- iv) Bildmaterial und sonstige Informationen zum äußeren Erscheinungsbild;
- v) Informationen für die forensische Identifizierung wie Fingerabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profile, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss

d) Beruf und Qualifikationen:

- i) derzeitige Erwerbs- und Berufstätigkeit;
- ii) frühere Erwerbs- und Berufstätigkeit;
- iii) Bildung (Schule/Hochschule/berufliche Bildung);
- iv) berufliche Qualifikationen;
- v) Fähigkeiten und sonstige Kenntnisse (Sprachen/Sonstiges)

e) Informationen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse:

- i) Angaben finanzieller Art (Bankkonten und Bankleitzahlen, Kreditkarten usw.);
- ii) Barvermögen;
- iii) Aktien/sonstige Vermögenswerte;
- iv) Immobilienbesitz;
- v) Verbindungen zu Gesellschaften und Unternehmen;

- vi) Kontakte zu Banken und Kreditinstituten;
 - vii) steuerlicher Status;
 - viii) sonstige Angaben zum Finanzgebaren einer Person
- f) Informationen zum Verhalten:
- i) Lebensweise (etwa über seine Verhältnisse leben) und Gewohnheiten;
 - ii) Ortswechsel;
 - iii) regelmäßig aufgesuchte Orte;
 - iv) Mitführen von Waffen und von anderen gefährlichen Instrumenten;
 - v) Gefährlichkeit;
 - vi) spezifische Gefahren wie Fluchtrisiko, Einsatz von Doppelagenten, Verbindungen zu Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden;
 - vii) kriminalitätsbezogene Eigenschaften und Profile;
 - viii) Drogenmissbrauch
- g) Kontakte und Begleitpersonen einschließlich Art und Beschaffenheit der Kontakte oder Verbindungen
- h) verwendete Kommunikationsmittel wie Telefon (Festverbindung/Mobiltelefon), Fax, Funkrufdienst, E-Mail, Postadressen, Internetanschluss/-anschlüsse
- i) verwendete Verkehrsmittel wie Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, einschließlich Angaben zur Identifizierung dieser Verkehrsmittel (Registriernummern)
- j) Informationen über kriminelles Verhalten:
- i) Vorstrafen;
 - ii) vermutete Beteiligung an kriminellen Aktivitäten;
 - iii) Modi operandi;

- iv) Mittel, die zur Vorbereitung und/oder Begehung von Straftaten benutzt werden oder werden könnten;
 - v) Zugehörigkeit zu einer Tätergruppe/kriminellen Organisation und Stellung innerhalb der Gruppe/Organisation;
 - vi) Rolle in der kriminellen Organisation;
 - vii) geografische Reichweite der kriminellen Aktivitäten;
 - viii) bei Ermittlungen zusammengetragenes Material wie Videos und Fotos
- k) Angabe anderer Informationssysteme, in denen Informationen über die betreffende Person gespeichert sind:
- i) Europol;
 - ii) Polizei-/Zollbehörden;
 - iii) sonstige Strafverfolgungsbehörden;
 - iv) internationale Organisationen;
 - v) öffentliche Einrichtungen;
 - vi) private Einrichtungen
- l) Informationen über juristische Personen, die mit den unter Buchstaben e und j erwähnten Angaben in Zusammenhang stehen:
- i) Name der juristischen Person;
 - ii) Anschrift;
 - iii) Zeitpunkt und Ort der Gründung;

- iv) verwaltungstechnische Registriernummer;
- v) Rechtsform;
- vi) Kapital;
- vii) Tätigkeitsbereich;
- viii) Tochtergesellschaften im In- und Ausland;
- ix) Direktoren;
- x) Verbindungen zu Banken.

3. "Kontakt- und Begleitpersonen" im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e sind Personen, bei denen ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass über sie hinsichtlich der in Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Anhangs genannten Personen Informationen beschafft werden können, die für die Analyse relevant sind, wobei sie nicht zu einer der in den Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, und f genannten Personengruppen gehören dürfen. "Kontaktpersonen" sind Personen, die sporadisch mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt stehen. "Begleitpersonen" sind Personen, die regelmäßig mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt stehen.

In Bezug auf Kontakt- und Begleitpersonen können die Daten nach Absatz 2 erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass solche Daten für die Analyse der Rolle der Betroffenen als Kontakt- oder Begleitpersonen erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Beziehungen dieser Personen zu den in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen sind so rasch wie möglich zu klären.
- b) Erweist sich die Annahme, dass eine Beziehung dieser Personen zu den in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen besteht, als unbegründet, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

c) Werden diese Personen einer Straftat verdächtigt, die in die Zuständigkeit von Europol fällt, oder sind sie für eine solche Straftat verurteilt worden oder gibt es nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme, dass sie eine solche Straftat begehen werden, dürfen alle Daten nach Absatz 2 gespeichert werden.

d) Daten über Kontakt- und Begleitpersonen von Kontaktpersonen sowie Daten über Kontakt- und Begleitpersonen von Begleitpersonen dürfen nicht gespeichert werden; davon ausgenommen sind Daten über Art und Beschaffenheit ihrer Kontakte oder Verbindungen zu den in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen.

e) Ist eine Klärung gemäß den vorstehenden Buchstaben nicht möglich, wird dies bei der Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Speicherung für die Zwecke der weiteren Analyse berücksichtigt.

4. In Bezug auf Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe d Opfer einer der betreffenden Straftaten waren oder bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer solchen Straftat werden können, dürfen die in Absatz 2 Buchstabe a Nummer i bis Absatz 2 Buchstabe c Nummer iii dieses Anhangs aufgeführten Daten sowie folgende weitere Kategorien von Daten gespeichert werden:

a) Daten zur Identifizierung des Opfers;

b) Gründe der Viktimisierung;

c) Schaden (körperlicher/finanzieller/psychologischer/anderer Art);

d) Erfordernis, die Anonymität zu wahren;

e) Möglichkeit der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung;

f) von den oder über die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Personen gelieferte straftatbezogene Informationen, einschließlich Informationen über ihre Beziehungen zu anderen Personen, soweit dies zur Identifizierung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen erforderlich ist.

Andere Daten nach Absatz 2 können erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern es Grund zu der Annahme gibt, dass sie für die Analyse der Rolle des Betroffenen als Opfer oder mögliches Opfer notwendig sind.

Daten, die für weitere Analysen nicht erforderlich sind, werden gelöscht.

5. In Bezug auf Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe c bei Ermittlungen im Zusammenhang mit den betreffenden Straftaten oder bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen, dürfen Daten gemäß Absatz 2 Buchstabe a Nummer i bis Absatz 2 Buchstabe c Nummer iii dieses Anhangs sowie folgende weitere Kategorien von Daten gespeichert werden:
- a) von den genannten Personen gelieferte straftatbezogene Informationen, einschließlich Informationen über ihre Beziehungen zu anderen in der Arbeitsdatei zu Analysezwecken geführten Personen;
 - b) Erfordernis, die Anonymität zu wahren;
 - c) Gewährung von Schutz und schutzgewährende Stelle;
 - d) neue Identität;
 - e) Möglichkeit der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung.

Andere Daten nach Absatz 2 können erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern es Grund zu der Annahme gibt, dass sie für die Analyse der Rolle der betreffenden Personen als Zeugen notwendig sind.

Daten, die für weitere Analysen nicht erforderlich sind, werden gelöscht.

6. In Bezug auf Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe f Informationen über die betreffende Straftat liefern können, dürfen Daten gemäß Absatz 2 Buchstabe a Nummer i bis Absatz 2 Buchstabe c Nummer iii dieses Anhangs sowie folgende weitere Datenkategorien gespeichert werden:
- a) verschlüsselte Angaben zur Person;
 - b) Art der gelieferten Information;

- c) Erfordernis, die Anonymität zu wahren;
- d) Gewährung von Schutz und schutzgewährende Stelle;
- e) neue Identität;
- f) Möglichkeit der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung;
- g) negative Erfahrungen;
- h) Entlohnung (finanziell/Vergünstigungen).

Andere Daten nach Absatz 2 können erforderlichenfalls gespeichert werden, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass sie für die Analyse der Rolle der Betroffenen als Informanten notwendig sind.

Daten, die für weitere Analysen nicht erforderlich sind, werden gelöscht.

7. Stellt sich im Verlauf einer Analyse anhand ernst zu nehmender und stichhaltiger Hinweise heraus, dass eine Person einer anderen in diesem Anhang bezeichneten Personengruppe als der Personengruppe, unter der sie ursprünglich geführt wurde, zugeordnet werden sollte, darf Europol nur die nach dieser neuen Kategorie zulässigen Daten über diese Person verarbeiten; alle anderen Daten werden gelöscht.

Stellt sich anhand dieser Hinweise heraus, dass eine Person unter zwei oder mehr Kategorien nach diesem Anhang geführt werden sollte, dürfen alle nach diesen Kategorien zulässigen Daten von Europol verarbeitet werden.